

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/222	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM	5.	17/182	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
2.	17/783	Schulwesen	KM	6.	17/598	Sozialversicherung	SM
3.	16/5485	Bausachen	MLW	7.	17/1003	Wohngeld, Schulwesen	MLW
4.	17/1010	Besoldung/Tarifrecht	FM	8.	17/160	Bausachen	MLW

1. Petition 17/222 betr. Verlegung des Rettungshubschraubers Christoph 45 aus Friedrichshafen

Die Petenten begrüßen grundsätzlich die Ausweitung der Luftrettung in Baden-Württemberg durch einen zusätzlichen Nacht-Rettungshubschrauber, sehen jedoch eine Reihe von Kritikpunkten bezüglich der empfohlenen Verlegung des Rettungshubschraubers Christoph 45 aus Friedrichshafen. Auf die einzelnen Kritikpunkte wird im Folgenden näher eingegangen. Eine Verlegung des Rettungshubschraubers aus Friedrichshafen lehnen die Petenten aus medizinischen Gründen ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Gesetzlicher Auftrag und vertragliche Situation:

Nach § 2 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg schließt das Innenministerium auf Landesebene Vereinbarungen mit Rettungsdienstorganisationen (Leistungsträgern) über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, wozu auch die Luftrettung gehört. Die Notfallrettung einschließlich der Luftrettung wird sodann von den Rettungsdienstorganisationen (Leistungsträgern) auf Basis dieser Vereinbarungen wahrgenommen.

Das Land Baden-Württemberg hat derzeit im Bereich der Luftrettung Vereinbarungen mit zwei Luftrettungsdienstorganisationen geschlossen: der DRF Luftrettung und der ADAC Luftrettung. Beide Vereinbarungen stammen aus dem Jahr 2003.

Derzeitige Luftrettungsstruktur:

In Baden-Württemberg gibt es aktuell acht Standorte, an denen Luftrettungsmittel vorgehalten werden. An fünf dieser Standorte werden Rettungstransporthubschrauber vorgehalten und an drei Standorten sind sogenannte „Dual-Use-Hubschrauber“ im Einsatz, d. h. die Hubschrauber werden sowohl als Rettungstransporthubschrauber als auch als Intensivtransporthubschrauber eingesetzt.

Die Bereitschaftszeiten der Luftrettungsmittel erstrecken sich grundsätzlich von 7:00 Uhr morgens bis zur sogenannten zivilen Sonnenuntergangszeit (Sonnenuntergang + 30 Minuten) mit Ausnahme des Rettungstransporthubschraubers (RTH) Christoph 11 in Villingen-Schwenningen, der rund um die Uhr einsatzbereit ist.

Übersicht:

Name	Standort	Typ	Einsatzbereitschaft	Betreiber
Christoph 11	Villingen-Schwenningen	RTH	rund um die Uhr	DRF
Christoph 22	Ulm	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	ADAC
Christoph 41	Leonberg	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 43	Baden Airpark (Interim)	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 45	Friedrichshafen	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 51	Stuttgart	Dual-Use	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 53	Mannheim	Dual-Use	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 54	Freiburg	Dual-Use	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF

(Übersicht: Strukturgutachten)

Aufgabenstellung an die Gutachter:

Die baden-württembergische Luftrettungsstruktur ist bisher historisch gewachsen. Aus diesem Grund hat das Land erstmals eine wissenschaftliche Untersuchung der Strukturen beauftragt. Ziel war bzw. ist es, eine zukunftsweisende, flächendeckende und speziell auf die Bedürfnisse der Bevölkerung von Baden-Württemberg zugeschnittene Luftrettungsarchitektur zu errichten.

Anspruch des Landes war es, bei der Strukturplanung wissenschaftlich den Stand der Erkenntnis abzubilden. An Stelle einer reinen Planung anhand abstrakter Einsatzradien oder Bevölkerungsschwerpunkte sollte das tatsächliche Notfallgeschehen – also jeder einzelne luft- oder bodengebundene Notarzteininsatz – in einem Bezugszeitraum akribisch erfasst, ausgewertet sowie die sich ergebenden Änderungsnotwendigkeiten in ihren Auswirkungen mathematisch simuliert werden. Jeder der Notarzteinätze des Bezugszeitraums sollte in dieser Simulation einzeln berechnet werden – im Ausgangs- wie auch im Ergebnisszenario.

Durch Auswertung des real dokumentierten Notarzteinsatzaufkommens anstelle von statistischen Kennwerten wie Bevölkerungsdichte oder Flugradien sollte sichergestellt werden, dass die vielfältigen und sehr heterogenen Einflussfaktoren, denen das System Luftrettung unterliegt, vollumfänglich in den Untersuchungen abgebildet werden. Dies betrifft etwa die speziell für Baden-Württemberg jeweils zu fliegenden Distanzen in geeignete Zielkliniken sowie die sogenannten Duplizitätsfälle – also die Fälle, in denen Luftrettungsmittel deshalb alarmiert werden, weil der eigentlich naheliegende bodengebundene Notarzt bereits gebunden ist. Ferner geht durch dieses Vorgehen für alle Einsätze die gesamte Einsatzdauer bis zur Freimeldung bzw. Ankunft am Heimatstandort in die Auswertungen mit ein, sodass auch im Hinblick auf die Einsatzmittelverfügbarkeit nicht mit abstrakten Durchschnittswerten gerechnet werden muss. Schließlich wird durch diese Methodik gewährleistet, dass die durch Tourismus, Verkehr und Industrie bedingten Notfälle in der jeweiligen Region vollständig in ihren tatsächlichen Auswirkungen mit abgedeckt sind – einschließlich beispielsweise der Notfälle in den Höhenlagen des Schwarzwalds und auf dem Bodensee.

Für diese Begutachtung wurde im Rahmen eines vergeberechtlchen Verfahrens der Bestenauslese das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement der Universität München (INM) ausgewählt. Dieses konnte durch umfangreiche Erfahrungen (etwa in Form der Beplanung der bayerischen und der österreichischen Luftrettungslandschaft), fachliche Exzellenz und wissenschaftliche Seriosität überzeugen. In einem interdisziplinären Team von rund 30 Notfallmedizinern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren, Informatikern und Betriebswirten werden am INM angewandte Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen in den Bereichen Notfall- und Akutmedizin sowie Versorgungsforschung vereint. Das INM verfügt insofern über langjährige und nach Einschätzung des Innenministeriums alleinstehende Erfahrung in der Erstellung derartiger Strukturuntersuchungen einschließlich gewichtiger Referenzen, die in Umfang und Komplexität vergleichbar mit der gegenständlichen Untersuchung sind.

Bereits hier zeigt sich ein Missverständnis der Petenten hinsichtlich der zugrundeliegenden Aufgabenstellung bzw. der Verfahrensabläufe. Nicht das INM hat sich beim Land mit einer „neuen Therapie“ für die Luftrettungslandschaft beworben (wie die Petenten dies mit klinischen Studien vergleichen), sondern das Land hat die wissenschaftliche Untersuchung als Auftragsleistung eingekauft. Ein „Interessenskonflikt“ ist somit nicht im Ansatz erkennbar, zumal das INM als Universitätsinstitut selbst weder Luftrettung betreibt noch mit den privaten Luftrettungsunternehmen affiliert ist.

Zielparameter:

Als Grundlage für die Bedarfsplanung und die Entwicklung des Ergebnisszenarios wurden die folgenden fachlichen Zielparameter festgelegt:

– Flächendeckung tagsüber

Tagsüber sind die Luftrettungsstandorte so festzulegen, dass alle potenziellen Notfallorte flächendeckend innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung durch ein Luftrettungsmittel erreicht werden können.

– Grundversorgung ohne Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber aus benachbarten Ländern

Die Struktur der Luftrettung muss so geschaffen sein, dass eine Grundversorgung der Notfälle tagsüber auch ohne Luftrettungsmittel aus benachbarten Ländern sichergestellt ist. Nicht betroffen sind davon Standorte, die explizit für die Versorgung von Teilregionen Baden-Württembergs eingerichtet wurden – zum Beispiel der Rettungshubschrauber Christoph 65 in Dinkelsbühl (Bayern).

– Flächendeckung in den Nachtstunden

Aufgrund der längeren sicherheitsbedingten Zeitintervalle für Primäreinsätze von Luftrettungsmitteln wurde die Zielvorgabe der Erreichbarkeit in den Nachtstunden auf 30 Minuten festgelegt.

– Prähospitalzeitintervall

Bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Personen mit einer sogenannten Tracer-Diagnose sollte das Prähospitalzeitintervall (Notrufeingang bis zur Einlieferung in eine geeignete Klinik) möglichst nicht länger als 60 Minuten betragen. Als Tracer-Diagnosen sind Herzinfarkt, Schlaganfall, Schädel-Hirn-Trauma und Polytrauma heranzuziehen. Die Vorgaben hinsichtlich des Prähospitalzeitintervalls können durch Veränderung der Rettungsdienststrukturen (bodengebundene und luftgestützte Rettungsmittel) oder durch Veränderung der klinischen Versorgungsstrukturen erreicht werden. Für die Tracer-Diagnose Reanimation stand hingegen nicht das Prähospitalzeitintervall, sondern die schnelle Erreichbarkeit der Notfallorte im Vordergrund.

Ergebnisse der Gutachter:

In einem umfassend begründeten Abschlussbericht haben die Gutachter mehrere fachliche Empfehlungen ausgesprochen, um das dargestellte Ziel einer zukunftsweisenden, flächendeckenden und speziell auf die Bedürfnisse von Baden-Württemberg zugeschnittenen Luftrettungsarchitektur zu erreichen.

Der Abschlussbericht wurde Ende Juli 2020 durch das Innenministerium im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung veröffentlicht; er ist darüber hinaus über die Website des Ministeriums öffentlich zugänglich. Zusammengefasst empfehlen die Gutachter die Verlegung von drei Standorten, die Schaffung zweier zusätzlicher Luftrettungsmittel sowie eine Betriebszeiterweiterung auf einen 24-Stunden-Betrieb im nördlichen Baden-Württemberg.

Eine dieser Empfehlungen ist Gegenstand der vorliegenden Petition. Es handelt sich um die Empfehlung,

den Standort des derzeit in Friedrichshafen stationierten Rettungstransporthubschraubers Christoph 45 zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Notfallorte in der nördlichen Bodenseeregion um einige Flugminuten in Richtung Norden, in den westlichen Landkreis Ravensburg, zu verlegen. Alternativ geeignete Standorte können nach den Feststellungen der Gutachter entweder auf einer Achse in Richtung Markdorf oder weiter westlich in Richtung Deggenhaustal liegen.

Durch die empfohlene Verlegung von Christoph 45 nach Norden in das Zentrum der Region Bodensee-Oberschwaben können nach den Ausführungen der Gutachter in dieser Richtung gelegene Notfallorte schneller erreicht werden. Die in dem Simulationsmodell erarbeiteten Prognosen lassen mit rund 150 zusätzlichen Rettungseinsätzen („Primäreinsätzen“) jährlich eine signifikant bessere Auslastung des Luftrettungsmittels und vor allem eine signifikant bessere Patientenversorgung erwarten. Im Ergebnisszenario gehen die Gutachter für den neuen Standort im Raum Ravensburg/Bavendorf gegenüber dem Null-Szenario (Standort in Friedrichshafen) von einem Anstieg von 1 228 Luftrettungseinsätzen auf 1 383 Luftrettungseinsätze aus. Demgegenüber bleibt die Erreichbarkeit der Notfallorte am direkten Bodenseeufer (entlang der Achse Kressbronn–Friedrichshafen–Überlingen) weiterhin innerhalb weniger Flugminuten sichergestellt.

Sachstand:

Laufendes Verfahren:

Aufgrund ihrer Vor-Ort-Expertise sowie der Zuständigkeit in den von den Standortentscheidungen tangierten Rechtsgebieten (Planungsrecht, Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht) wurden die Regierungspräsidien im weiteren Prozess beauftragt, für die Gutachterempfehlungen unter Beteiligung der relevanten Akteure vor Ort standortbezogene Umsetzungsbewertungen zu erstellen. Dabei werden die Gutachterempfehlungen auf ihre tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist es, die Standortentscheidung des Innenministeriums anhand eines einheitlichen Rankings vorzubereiten.

Hintergrund ist, dass die Gutachterempfehlungen keine konkreten Standorte, sondern Suchachsen bzw. Suchräume vorgegeben haben. Es ist beabsichtigt, seitens des Landes Baden-Württemberg konkrete Liegenschaften als Standorte festzulegen; ob und inwieweit darüber hinaus die Errichtung der Stationen bzw. sonstige infrastrukturelle Arbeiten durch das Land, durch sonstige beteiligte Dritte (z. B. Kliniken) oder durch die Luftrettungsbetreiber vorzunehmen sind, steht noch nicht fest. Absehbar ist jedoch, dass einzelne Standorte möglicherweise erst in einigen Jahren verlegungs- und ausschreibungsreif sein werden.

Im Fall der petitionsgegenständlichen Verlegungsempfehlung ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Das Verfahren zur Erstellung der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen ist noch nicht abgeschlossen. Schon aus diesem Grund können zum jetzigen Zeit-

punkt keine abschließenden Aussagen zum künftigen Standort getroffen werden. Vielmehr gilt es, mit ebensolcher Sorgfalt wie die Gutachter diejenigen Standortoptionen auszuwählen, die in der vorgegebenen Suchregion geeignet sind. Erst dann kann in einem weiteren Schritt durch das Innenministerium unter Abwägung aller rechtlich und tatsächlich relevanten Gesichtspunkte entschieden werden, welche dieser Standortoptionen am besten geeignet ist.

Zusammenfassung:

Die gegenständliche Petition und der Planungsanspruch des Landes unterscheiden sich schon im Ansatz. Die Betrachtung der Partikularinteressen eines einzelnen (Klinik-)Standorts ist generell untauglich für die Beurteilung der Patientenversorgung im ganzen Land. Die vom Land beauftragten Gutachter haben ein Gesamtsystem aufgestellt, welches die angelegten Zielparameter für jeden einzelnen Notfallpatienten im Land planerisch sicherstellt – egal, wo sie oder er sich befindet.

Unabhängig davon war schon vor Erstellung der Strukturuntersuchung zu berücksichtigen: Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber sind überregional zu disponierende Rettungsmittel und ergänzen den bodengebundenen Rettungsdienst. Sie stehen nicht einem Landkreis, einer Stadt oder einer Klinik zur Verfügung, sondern dienen der Patientenversorgung über die Grenzen der Rettungsdienstbereiche hinweg.

B. Im Einzelnen

Zur besseren Veranschaulichung wird im Folgenden auf die vorgebrachten Punkte einzeln eingegangen:

Gutachten:

Mit der Strukturplanung in der Luftrettung kommt das Innenministerium seiner oben geschilderten gesetzlichen Aufgabe nach. Die Festlegung der Standorte der Rettungshubschrauber fällt in den Aufgabenbereich des Innenministeriums; die Einholung einer erschöpfenden wissenschaftlichen Untersuchung durch ein renommiertes Fachinstitut zur Vorbereitung der Entscheidungen entspricht dabei behördlicher Praxis. Eine Einbindung der zuständigen Vertreter der Kosten- und Leistungsträger – und der Krankenhäuser – erfolgte und erfolgt selbstverständlich in den gesetzlich vorgesehenen Gremien. Dies sind insbesondere der Landesausschuss für den Rettungsdienst sowie die AG Grundsatzfragen. Im Übrigen hat am 27. Juli 2020 eine umfassende Präsentationsveranstaltung zum Strukturgutachten mit den zuständigen Gremienvertretern an der Landesfeuerwehrschule Bruchsal stattgefunden.

Ebenso erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit, etwa durch Pressearbeit und die Veröffentlichung des Gutachtens.

Wetter:

Hinsichtlich des in der Petitionsschrift ausführlich thematisierten Wetters ist festzuhalten, dass eine mögliche

che Nebelproblematik in Friedrichshafen für die ausgesprochene Empfehlung keine relevante Rolle gespielt hat. Vielmehr wurde diese als eine mögliche Ursache für das derzeit vergleichsweise geringe Einsatzaufkommen des Christoph 45 – Christoph 45 war im Bezugszeitraum das mit Abstand am wenigsten ausgelastete Luftrettungsmittel in Baden-Württemberg (Gutachten, Seite 8) – sowie für mehrere Tage ohne Luftrettungseinsatz erkannt. Dies ergab sich unter anderem daraus, dass Tage ohne Luftrettungseinsätze vorwiegend zu den Zeiten mit eingeschränkten Sichtflugbedingungen dokumentiert wurden. Für die Szenarien und die Simulation des Notfallgeschehens wurden dabei entgegen der Petitionsschrift nicht die DWD-Wetterdaten eines einjährigen Zeitraums, sondern die Daten eines dreijährigen Zeitraums verwendet. Ausdrücklich fassen die Gutachter zusammen (Gutachten, Seite 149): „Hier konnte aufgrund fehlender exakter Wetter- und Klimadaten noch nicht berücksichtigt werden, inwieweit aufgrund besserer Sichtbedingungen/weniger Nebeltage [künftig] noch mehr Luftrettungseinsätze übernommen werden könnten.“

Bei der Festlegung der konkreten Position des neuen Standorts werden nunmehr die lokalen Sichtflugbedingungen berücksichtigt werden, was nicht Bestandteil der Bedarfsanalyse war. Weitere Ausführungen zum Wetter erübrigen sich somit.

Fluggeschwindigkeit:

Die in der Bedarfsanalyse verwendete Formel zur Berechnung der Flugdauer geht von einer rechnerischen Fluggeschwindigkeit von 207 km/h und einer distanzunabhängigen Konstante für die Start- und Landephase von zwei Minuten und 22 Sekunden aus. Diese Werte basieren auf den Ergebnissen einer Regressionsanalyse der durch die Leitstellen im Jahr 2018 dokumentierten Luftrettungseinsätze – also auf einer Auswertung der real geflogenen Zeiten. Bei der Geschwindigkeit handelt es sich dementsprechend um die Luftliniengeschwindigkeit zwischen dem Start- und Zielort der berücksichtigten Primäreinsätze und nicht um die im Rettungsmittel gemessene Geschwindigkeit. Die Luftliniengeschwindigkeit wird vielmehr von etwaigen Umwegen durch Wettereinflüsse, Hindernisse und auch durch die Windverhältnisse beeinflusst und ist daher niedriger als die bei Höchsttempo gemessene Geschwindigkeit im Luftrettungsmittel – und erst Recht niedriger als die theoretische Höchstgeschwindigkeit nach Herstellerangaben.

Mit anderen Worten legt das Luftrettungsgutachten seinen Berechnungen die Geschwindigkeit zugrunde, die in Baden-Württemberg tatsächlich geflogen wird – und nicht abstrakt postulierte Best- oder Durchschnittswerte.

Vorabalarmierung:

Unter dem Stichwort „Voralarm“ werden in Baden-Württemberg verschiedene Szenarien diskutiert, die nicht nur einen möglichen zeitlichen Gewinn, sondern auch eine Präzisierung der georeferenzierten Positionsdaten umfassen. Dabei geht es stets um den Fall,

dass mehrere Leitstellen an der Alarmierung eines Luftrettungsmittels zusammenarbeiten müssen, weil die Einsatzstelle im Bereich einer Leitstelle liegt, die nicht gleichzeitig die hubschrauberführende Leitstelle ist. Derzeit findet im Rahmen eines Modellversuchs im Regierungsbezirk Karlsruhe unter Beteiligung der AG Grundsatzfragen des Landesausschusses für den Rettungsdienst eine Auswertung der Umsetzbarkeit der verschiedenen Varianten des „Voralarms“ statt. Sofern in der Folge eine regulative Umsetzung oder Anpassung zum Beispiel der Dispositionsgrundsätze notwendig wird, wird dies vonseiten des Landes geprüft.

Das Strukturgutachten arbeitet demgegenüber mit einer Zielvorgabe, welche bei der Berechnung des Einsatzradius neben der Flugdauer auch das Ausrückintervall der Luftrettungsmittel berücksichtigt. Bei den unter dem Stichwort „Voralarm“ diskutierten Szenarien wird nun nicht dieses Ausrückintervall verkürzt, sondern in bestimmten Fällen (des Auseinanderfallens von hubschrauberführender Leitstelle und alarmierender Leitstelle) der Alarmierungszeitpunkt nach vorne verschoben. Somit kann eine Umsetzung eines „Voralarms“ gegebenenfalls zu einer früheren Patientenversorgung führen, was aber für sich genommen unabhängig von den Berechnungen zur Einsatzreichweite wäre, da das Ausrückintervall selbst in den genannten Fällen als solches unverändert bleibt. Dass seitens der Petenten jedoch im Gegenteil pauschal eine Ausrückzeitverkürzung für alle Einsätze von 60 bis 90 Sekunden behauptet wird, zeigt, dass auch insofern die Komplexität der vorliegend zu beantwortenden Fragestellungen nicht beachtet wird.

„Versorgungslücke“:

Wie dargestellt haben die vom Land beauftragten Gutachter ein Gesamtsystem entworfen, welches die vorgegebenen Zielparame-ter für jeden einzelnen Notfallpatienten an jedem Ort in Baden-Württemberg planerisch sicherstellt. Die Verlegungsempfehlungen in ihrer Gesamtheit und damit auch die Verlegungsempfehlung betreffend Christoph 45 bezwecken somit nicht die Schließung einzelner „Versorgungslücken“ auf Kosten der Bewohner anderer Regionen, sondern stellen die bessere Versorgung aller Menschen in Baden-Württemberg sicher.

Daher ist ein „Gegenrechnen“ von vermeintlichen Patientenzahlen in einer „Versorgungslücke“ gegen Patienten im derzeitigen Versorgungsgebiet schon von vornherein zumindest irreführend – unabhängig davon, dass Patienten nicht deshalb weniger wichtig sind, weil sie in weniger dicht besiedelten Gebieten leben und ebenfalls unabhängig davon, dass selbst beim isolierten Blick auf eine Nordverlegung des Christoph 45 natürlich nicht nur die Patienten im nordwestlichen Eck des Einsatzradius, sondern alle Patienten nördlich des derzeitigen Standorts schneller erreicht würden.

Gleichzeitig haben die Gutachter – wie bereits dargelegt – sichergestellt, dass sämtliche Notfallorte am direkten Bodenseeufer (entlang der Achse Kressbronn–Friedrichshafen–Überlingen) weiterhin innerhalb weniger Flugminuten erreicht werden.

Keine Kompensationsmöglichkeiten durch bodengebundenen Rettungsdienst:

Da in der Petitionsschrift die gesetzlichen Hilfsfristvorgaben für den bodengebundenen Rettungsdienst und die Zielkriterien der Gutachter vermengt werden, sollen sie vorliegend in der gebotenen Kürze erläutert werden:

- Die im Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg normierte Hilfsfrist ist ein Planungsinstrument im bodengebundenen Rettungsdienst, welches besagt, dass die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als zehn, höchstens 15 Minuten betragen soll. Die für die Planungen im bodengebundenen Rettungsdienst zuständigen örtlichen Bereichsausschüsse sind gehalten, dieses Kriterium bei der Bemessung der Vorhaltung von bodengebundenen Rettungsmitteln anzuwenden.
- In der Luftrettung existiert ein vergleichbares Planungskriterium nicht. Die Gutachter haben ihren Planungen vielmehr die oben dargestellten Zielkriterien zugrunde gelegt, also insbesondere die planerische Erreichbarkeit aller Notfallorte tagsüber innerhalb von 20 Minuten durch ein Luftrettungsmittel sowie die planerische Sicherstellung einer Prähospitalzeit bei sogenannten Tracer-Diagnosen von höchstens 60 Minuten an jedem Ort im Land.

Insofern sind zunächst die Überlegungen des Landes bzw. der Selbstverwaltung im Rettungsdienst zur Neuordnung der Hilfsfrist des bodengebundenen Rettungsdienstes für die hier zu beantwortenden Fragen der Luftrettung ohne Belang.

Ebenfalls fehl gehen vor diesem Hintergrund die Überlegungen der Petenten zur „Kompensation“ der Verlegungsempfehlung durch Ausbau des bodengebundenen Rettungsdienstes im Raum Sigmaringen. Wie dargelegt, bezwecken die Verlegungsempfehlungen in ihrer Gesamtheit und damit auch die Verlegungsempfehlung betreffend Christoph 45 nicht die Schließung einzelner „Versorgungslücken“, sondern die Etablierung eines Gesamtsystems nach o. g. Zielkriterien.

Der – hilfsfristgebundene – bodengebundene Rettungsdienst ist demgegenüber auch in Zukunft im Grundsatz unabhängig von etwaigen Luftrettungsmitteln sicherzustellen. Dabei sind die Bereichsausschüsse gehalten, ihre Planungen in Bezug auf den Hilfsfristreichungsgrad jährlich zu erheben und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist die Besetzung eines zweiten bodengebundenen Notarztes am Notarztstandort Sigmaringen aus Sicht des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund des Maßes, in dem die Hilfsfrist dort derzeit erreicht wird, unabhängig von einer Verlegung des Christoph 45 angezeigt.

Schließlich ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass auch die in der Petitionsschrift angesprochenen notfallmedizinischen Innovationen für die hier

in Frage stehende Luftrettungsarchitektur keine abweichenden Antworten liefern. So unterscheidet sich etwa die Einführung eines telenotärztlichen Systems, bei dem beispielsweise überhaupt keine Transportkomponente zur Verfügung steht, hinsichtlich Anforderungen und Zielsetzung erheblich von den Leistungen eines Luftrettungssystems.

Wirtschaftlichkeit:

Zu den Kosten einer Verlegung kann erst dann eine verbindliche Aussage getroffen werden, wenn nach Abschluss der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen ein konkreter Standort festgelegt wurde. Selbstverständlich sind hierbei die Investitionskosten Teil der Prüfungen. Klar ist aber, dass die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Luftrettungsmitteln eine zentrale und vor allem langfristige Aufgabe ist, deren Verwirklichung nicht allein an den kurzfristig entstehenden Investitionskosten gemessen werden kann. Dabei gilt, dass Notfälle nicht deshalb weniger wichtig sind, weil sie in dünn besiedelten Gebieten mit niedriger Häufigkeit auftreten.

Wasserrettung:

Die Behauptung, Christoph 45 könne ausschließlich am jetzigen Standort stationiert sein, weil er dort speziell für Einsätze der Wasserrettung dringend benötigt werde, ist falsch. Christoph 45 verfügt nicht über eine Rettungswinde und wurde in den letzten drei Jahren (2018 bis 2020) im Zusammenhang mit Badeunfällen, Wasserrettungen und Suchflügen im Bodenseekreis nur insgesamt 15 Mal alarmiert – wobei er in keinem einzigen Fall ersteintreffendes Rettungsmittel war:

- 6 x Primäreinsatz „Badeunfall“ (Christoph 45 nicht ersteintreffend)
- 3 x Primäreinsatz „Wasserrettung“ (Christoph 45 nicht ersteintreffend)
- 2 x Primäreinsatz „Suchflug“ (Christoph 45 nicht ersteintreffend)
- 4 x Fehleinsatz „Wasserrettung mit Suchflug“ (Christoph 45 nicht ersteintreffend)

Der Verweis auf Seite 10 der Petitionsschrift auf das dort abgebildete Foto (Abbildung 28) ist insofern irreführend, da hier weder Christoph 45 abgebildet ist, noch es sich um eine typische Situation einer luftrettungsgestützten Wasserrettung am Bodensee handelt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass es widersprüchlich ist zu argumentieren, für die Wasserrettung am Bodensee würde „jede Minute“ zählen, aber eine Standortverschiebung „um zwei bis vier Flugminuten“ sei für die Praxis unerheblich bzw. unwirtschaftlich.

Lange Flugzeiten zu Maximalversorgern:

In der Petitionsschrift wird weiterhin die Behauptung aufgestellt, das Klinikum Friedrichshafen habe die vergleichsweise längste Flugzeit zu universitären Maximalversorgern in Deutschland. Unabhängig von der Frage, ob dies zutrifft, gilt hierzu Folgendes: Gegen-

stand der Verlegungsempfehlung ist der Rettungstransporthubschrauber Christoph 45 mit all seinen taktischen Aufgaben, nicht die isolierte Versorgungssituation am Klinikum Friedrichshafen. Wie bereits dargelegt, stehen Rettungshubschrauber nicht exklusiv einzelnen Kliniken oder Städten zur Verfügung, sondern allen Menschen im Land. Zudem weist zumindest das Klinikum Ravensburg ähnlich lange Flugzeiten auf, und ebenso ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls zum Universitätsspital Zürich eine deutlich kürzere Flugdauer von Friedrichshafen besteht.

Darüber hinaus ist die Behauptung auch aus weiteren Gründen für die Verlegungsentscheidung ohne Belang:

- Wie ebenfalls bereits dargelegt, wurden in der Strukturuntersuchung an jedem Schritt – von der Auswertung der Notfallereignisse bis zur Ermittlung der Fluggeschwindigkeit – die realen Einsatzbedingungen in Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Dabei sind die Faktoren der Einsatzmittelbelastung durch Sekundärverlegungen wie auch der Distanzen in Zielkliniken vollumfänglich abgebildet. Dies unterscheidet sich gerade von der schablonenhaften Herangehensweise der Petenten, die ihren Überlegungen allein Einsatzradien mit „realistischen“ Fluggeschwindigkeiten zugrunde legen.
- Sekundärverlegungen, auch notfallmäßige Sekundärverlegungen, sind grundsätzlich Ereignisse mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf. Entscheidend ist dabei nicht die Frage, ob ein Hubschrauber ggf. eine Anflugdauer zur Quellklinik von wenigen Minuten (von einem etwaigen Standort Bavendorf) hätte, sondern ob er überhaupt verfügbar ist. Hier weist das Klinikum Friedrichshafen wie die gesamte Bodenseeregion im Vergleich zu anderen Regionen in Baden-Württemberg eine ausgesprochen günstige Ausgangslage auf, da Sekundärverlegungen von einer Vielzahl von umliegend stationierten Luftrettungsmitteln durchgeführt werden können:
 - Christoph 45
 - Christoph 11, Villingen-Schwenningen (steht rund um die Uhr zur Verfügung)
 - Christoph 17, Kempten
 - Rega 7, CH-St. Gallen (nur rund 28 km Luftlinie, steht rund um die Uhr zur Verfügung)
 - Rega 1, CH-Zürich (steht rund um die Uhr zur Verfügung)
 - Christophorus 8, A-Feldkirch
 - Lions 1, CH-Birrfeld
 - Christoph Liechtenstein

Dass in der Region eine ausgesprochene Vielzahl von Luftrettungsmitteln zur Verfügung steht, räumen die Petenten auch selbst ein (Text zur Abbildung 25, Seite 38). Eine Verlegung von Christoph 45 um wenige Flugminuten fällt für diese Sekundäreinsätze nicht ins Gewicht.

Soweit die Petenten hinsichtlich der Sekundärverlegungen schließlich auf den isolierten Fall abstellen, dass bei einer Verlegung ein Repositionierungsflug aufgrund schlechten Wetters nicht möglich wäre, ein Start am Klinikum Friedrichshafen mit anschließendem „Entlanghangeln“ am Bodenseeufer aber schon, muss schon unabhängig von der Frage der Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses und unabhängig von der Frage der Erkennbarkeit solcher speziellen Wetterlagen für Disponenten betont werden, dass Christoph 45 nicht als dem Klinikum Friedrichshafen zugeordneter Sekundärverleger, sondern als Rettungstransporthubschrauber für alle Menschen in Baden-Württemberg fungiert. Zudem stehen für diesen hypothetischen Fall – wie dargelegt – weitere Luftrettungsmittel zur Verfügung, die das Klinikum Friedrichshafen etwa von der Seeseite aus anfliegen könnten – was die Petenten im umgekehrten Fall selbst schildern (Abbildung 18, Seite 31).

Länderübergreifende Zusammenarbeit:

Was die Petenten veranlasst, die länderübergreifende Zusammenarbeit am Bodensee durch die Verlegungsentscheidung in Frage zu stellen, erschließt sich nicht. Hierbei handelt es sich um eine Fehleinschätzung. Die gute länderübergreifende Zusammenarbeit am Bodensee wird durch die Verlegungsentscheidung nicht berührt. Vielmehr wird an der partnerschaftlichen und in der Praxis langjährig erprobten gegenseitigen Unterstützung vonseiten des Landes ausdrücklich festgehalten.

Dass sich die Verlegungsentscheidung insofern nachteilig auf die europäischen Nachbarn auswirkt, kann dabei als ausgeschlossen gelten. Die kleinräumige Verlegung von Christoph 45 um einige Flugminuten nach Norden führt zwar dazu, dass einige Orte in der Schweiz und in Österreich durch Christoph 45 im Falle eines Einsatzes um diese Zeitspanne später erreicht würden, jedoch sind beide Regionen durch eigene Luftrettungsmittel bereits sehr gut abgedeckt. Ebenso stärkt die Verbesserung der deutschen Luftrettungsarchitektur grundsätzlich die Verfügbarkeit der ausländischen Rettungsmittel, die dann weniger regelhaft durch Einsätze auf deutschem Gebiet gebunden sind.

Tourismus, Verkehr und Industrie:

Wie bereits dargestellt, erfolgte die Strukturuntersuchung unter Zugrundelegung des real dokumentierten Notartaufkommens in Baden-Württemberg. Eine Auswertung anhand reiner Bevölkerungszahlen, bei der etwa die erheblichen Tourismuszahlen der Bodenseeregion unberücksichtigt geblieben wären, erfolgte nicht. Aus diesem Grund sind sämtliche Besonderheiten der Bodenseeregion hinsichtlich Tourismus, Verkehr und Industrie in ihren tatsächlichen Auswirkungen auf den Rettungsdienst in der Untersuchung zu 100 Prozent abgebildet.

Medizinische Ausstattung des Klinikums Friedrichshafen und notärztliche Besetzung:

Die Ausführungen zur notärztlichen Besetzung von Christoph 45 gehen ebenso wie die Darstellung der

medizinischen Ausstattung des Klinikums Friedrichshafen an der Sache vorbei. Selbstverständlich wird das Klinikum Friedrichshafen nach wie vor als nächst geeignete Zielklinik boden- und luftgebunden Patienten vom Rettungsdienst erhalten.

Zu entscheiden ist vorliegend zunächst allein über die räumliche Allokation des Luftrettungsmittels. Die Frage der ärztlichen Besetzung desselben ist hiervon im Grundsatz unabhängig und nachrangig zu betrachten. Aus Sicht des Landes Baden-Württemberg wird hierbei dann geprüft werden, ob eine Besetzung durch Ärzte des Klinikums Friedrichshafen am künftigen Standort möglich und sinnvoll ist.

Flugmuster:

Im Rahmen der anstehenden Ausschreibungen der Luftrettingsstandorte wird entschieden werden, welches Flugmuster (d. h. welcher Hubschraubertyp) seitens des Landes vorgegeben wird. Ein Bezug zum Gegenstand der Petition besteht nicht.

C. Fragen des Berichterstatters

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Innenministerium Nachfragen des Berichterstatters wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wieso beziehen sich die meteorologischen Daten im Gutachten des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement der Universität München auf die Örtlichkeit Konstanz – und nicht auf die Örtlichkeit Friedrichshafen, wo Christoph 45 stationiert ist?

Frage 2:

Wieso wird eine Verlegung von Christoph 45 auch mit den vermeintlich schlechten Sichtbedingungen in Friedrichshafen begründet?

[Zum Hintergrund: Laut Daten des Deutschen Wetterdienstes ist die Sonnenscheindauer in Friedrichshafen in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Somit verbesserten sich auch die Flugbedingungen kontinuierlich.]

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wie bereits dargelegt, wird die Verlegung von Christoph 45 nicht mit den vermeintlich schlechten Sichtbedingungen in Friedrichshafen begründet. Vielmehr hat eine mögliche Nebelproblematik für die ausgesprochene Empfehlung der Gutachter keine relevante Rolle gespielt. Diese wurde allein als eine mögliche Ursache für das derzeit vergleichsweise geringe Einsatzaufkommen des Rettungshubschraubers Christoph 45 (Christoph 45 war im Bezugszeitraum das mit Abstand am wenigsten ausgelastete Luftrettungsmittel in Baden-Württemberg, Gutachten Seite 8) sowie für

mehrere Tage ohne Luftrettungseinsatz erkannt. Dies ergab sich unter anderem daraus, dass Tage ohne Luftrettungseinsätze vorwiegend zu Zeiten mit eingeschränkten Sichtflugbedingungen dokumentiert wurden. Ausdrücklich schreiben die Gutachter jedoch (Gutachten Seite 149): „Hier konnte aufgrund fehlender exakter Wetter- und Klimadaten noch nicht berücksichtigt werden, inwieweit aufgrund besserer Sichtbedingungen/weniger Nebeltage [künftig] noch mehr Luftrettungseinsätze übernommen werden könnten“.

Da Luftrettungseinsätze in aller Regel nach Sichtflugregeln geflogen werden, haben vor allem Sichtflugbedingungen einen Einfluss auf den Betrieb. Sichtflugbedingungen sind abhängig von der horizontalen Sichtweite, der Wolkenuntergrenze und dem Bedeckungsgrad. Um die Häufigkeit einschränkender Wetterbedingungen zu ermitteln, haben die Gutachter Daten des Deutschen Wetterdienstes für einen dreijährigen Zeitraum ausgewertet. Berücksichtigung fanden dabei alle hauptamtlichen Wetterstationen in Baden-Württemberg, die die benötigten Parameter in entsprechender zeitlicher Auflösung (stündliche Messung) erfassten. Insgesamt haben die Gutachter ca. 470 000 Datensätze mit stündlichen Beobachtungswerten aufbereitet und analysiert. Messwerte für die Ermittlung der Sichtflugbedingungen standen dabei für Baden-Württemberg nicht an beliebig vielen, sondern allein an 18 Messstationen zur Verfügung (vgl. Gutachten Karte 26 sowie Tabelle 29). Unter diesen ist die Messstation in Konstanz die zu Friedrichshafen nächstgelegene Messstation.

Die durch die Gutachter ebenfalls ausgewerteten Wetterphänomene Wind, Gewitter und gefrierender Regen haben zwar einen Einfluss auf die Flugsicherheit, können jedoch aufgrund ihrer – im Einzelnen ausgewerteten, vgl. ausführlich: Gutachten Seiten 88 bis 95 – geringen Eintrittswahrscheinlichkeit im Rahmen der Simulation von Luftrettungseinsätzen als vernachlässigbare Größe betrachtet werden. Von Bedeutung waren hingegen unzureichende Sichtflugbedingungen, die einen luftgestützten Rettungseinsatz verhindern. Im Rahmen der Szenarien wurde für jeden Notarzteinsatz abhängig vom Einsatzort und von dem genauen Zeitpunkt der Alarmierung die Wahrscheinlichkeit für ausreichende Sichtflugbedingungen ermittelt und entsprechend simuliert. Dazu wurde zunächst jeder Einsatzort (2-km-Hexagon) der nächstgelegenen Wetterstation zugeordnet. Dem einzelnen Notarzteinsatz mit seinem Alarmierungszeitpunkt (gemäß Einsatzdokumentation) wurde dann der jeweilige Messwert des entsprechenden Stundenintervalls zugewiesen. So konnten sowohl saisonale als auch tageszeitliche Unterschiede berücksichtigt werden. Wie aus den Diagrammen zur zeitlichen Verteilung der Sichtflugbedingungen hervorgeht, ist diese Differenzierung erforderlich, da starke saisonale und tageszeitliche Unterschiede bestehen (siehe beispielsweise Abbildung 54, Gutachten Seite 198, Station Konstanz).

In Bezug auf die Auswertungen der Sonnenstunden pro Monat ist darauf hinzuweisen, dass diese keine ausreichende Aussagekraft in Bezug auf die Sichtflugbedingungen für Luftrettungseinsätze aufweisen.

Hierfür ist vielmehr die Wolkenuntergrenze mit den entsprechenden Sichtweiten heranzuziehen, welche in den amtlichen Daten des DWD enthalten sind (vgl. abermals Gutachten Abschnitt 4.1.4, ab Seite 88).

Frage 3a:

Wieso soll der Rettungshubschrauber an einen neuen Standort verlegt werden, der sich nur ca. 13 km vom bisherigen entfernt befindet und die Versorgungslücke nördlich von Sigmaringen nur teilweise abdeckt?

Frage 3b:

Wie lässt sich die mögliche Verlegung weg von einem langjährigen, etablierten Standort mit Klinikankündigung hin zu einem Standort ohne Klinikankündigung rechtfertigen?

Antwort:

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Rechtfertigung der Verlegungsempfehlung ergibt sich aus der besseren Erreichbarkeit der Notfallorte und der durch die Gutachter nachgewiesenen besseren Auslastung des Rettungsmittels am neuen Standort. Bei den Verlegungsempfehlungen geht es generell nicht um die Schließung einzelner Versorgungslücken, sondern um die Schaffung eines Gesamtsystems, welches die Erreichbarkeit aller Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im ganzen Land nach den vorgegebenen Zielparametern sicherstellt. Im gegenständlichen Fall von Christoph 45 profitieren dementsprechend auch alle Notfallpatientinnen und Notfallpatienten nördlich des derzeitigen Standorts von einer schnelleren Erreichbarkeit – nicht nur jene, welche innerhalb der „Versorgungslücke“ leben.

Zur Klinikankündigung gilt Folgendes: Die Luftrettingsstandorte werden auch im Ergebnisszenario bei geeigneten Krankenhäusern festgelegt, ohne dass sich hieraus das zwingende Erfordernis einer unmittelbaren räumlichen Anbindung ergibt. Die Frage der ärztlichen Besetzung eines Luftrettungsmittels ist aus Sicht des Innenministeriums getrennt von der kleinräumigen Lage des Standorts zu sehen. Erneut muss an dieser Stelle betont werden, dass Luftrettungsmittel dem ganzen Land zugeordnet sind und nicht einer bestimmten Klinik „gehören“.

Frage 4a:

Wo liegen genau die Vorteile des neuen Standorts bezüglich Wetterbedingungen und Infrastruktur?

Antwort:

Diesbezüglich wird auf die Antworten auf die vorherigen Fragen verwiesen. Die Gutachter haben für Christoph 45 am neuen Standort keine Vorteile bzgl. Wetter und Infrastruktur prognostiziert, sondern eine bessere Erreichbarkeit der Notfallorte sowie eine bessere Auslastung des Rettungsmittels.

Frage 4b:

Welche Kosten wird es verursachen, an einem neuen Standort eine neue Infrastruktur aufbauen und unterhalten zu müssen? Stehen Kosten und Nutzen einer möglichen Verlegung tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis?

Antwort:

Als Träger der Luftrettung sieht sich das Land in der Pflicht, den wissenschaftlich aufgezeigten Handlungsbedarf im Sinne der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch die strukturell erforderlichen Anpassungen bestmöglich umzusetzen. Dabei kann letztlich zu den genauen Kosten der Strukturanpassungen erst dann eine verbindliche Aussage getroffen werden, wenn nach Abschluss der derzeit laufenden standortbezogenen Umsetzungsbewertungen die konkreten Standorte festgelegt wurden. Aufgrund bisheriger Erfahrungen – auch aus anderen Ländern – würden im Falle eines vollständigen Neubaus einer Luftrettungsstation voraussichtlich Kosten im unteren einstelligen Millionenbereich anfallen. Zu beachten ist aber, dass die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Luftrettungsmitteln eine zentrale und vor allem langfristige Aufgabe ist, deren Verwirklichung nicht allein an den kurzfristig entstehenden Investitionskosten gemessen werden kann.

Frage 5:

Welche Vorteile soll es bringen, den Rettungshubschrauber von Friedrichshafen weg in ein dünner besiedeltes Gebiet zu verlegen? [Anmerkung: Es ist zu vermuten, dass sich im Falle einer Verlegung die Dauer bis zum Eintreffen am Einsatzort bei deutlich mehr Patienten verlängern würde, weil Friedrichshafen und der Bodenseeraum dichter besiedelt sind und ein höheres Tourismusaufkommen und damit mehr potenzielle Patienten haben als der mögliche neue Standort.]

Antwort:

Zur Begründung der Verlegungsempfehlung wird auf die Antworten auf die vorherigen Fragen verwiesen. Zum Stichwort Bevölkerungsdichte gilt darüber hinaus: Der Bedarf an Luftrettungsmitteln ergibt sich nicht pauschal aus Bevölkerungsschwerpunkten, da Anzahl, Art und Schwere der für Luftrettungsmittel relevanten Notfälle nicht allein von der Bevölkerungszahl geprägt wird. Luftrettungsmittel sind spezielle Rettungsmittel, die für spezielle Einsatzszenarien konzipiert und vorgehalten werden. Die Gutachter haben anhand der realen Einsatzdaten aus Baden-Württemberg nachgewiesen, dass im dicht bebauten Stadtgebiet (wie etwa im Großraum Stuttgart, aber ebenso im Stadtgebiet Friedrichshafen und im gesamten südlichen Bodenseekreis mit dem Bodenseeufer) der Bedarf an Luftrettungsmitteln aufgrund der besseren bodengebundenen Erreichbarkeit und Versorgung deutlich geringer ist als an anderen Orten (siehe die Ausführungen zum sogenannten Luftrettungsindex ab

Seite 101 und insbesondere die Karte auf Seite 111 des Gutachtens).

Frage 6:

Wie steht das Innenministerium zu der Argumentation der Petenten, durch eine intensivere Kooperation mit der Schweiz, Österreich und Frankreich ließen sich Rettungsflüge besser koordinieren und Versorgungslücken verkleinern?

Antwort:

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bereits heute besteht eine hervorragende und intensive Kooperation mit der Schweiz, mit Österreich und teilweise auch mit Frankreich im Bereich der Luftrettung. Diese soll durch die anstehenden Strukturpassungen weder aufgegeben noch beschränkt werden. Auch im Zielszenario wirken ausländische Hubschrauber bei der Versorgung der Bodenseeregion mit. Für eine bessere Versorgung im Hinterland des Bodensees sowie auf der Schwäbischen Alb können Hubschrauber aus der Schweiz, Österreich und Frankreich jedoch naturgemäß keinen stärkeren Beitrag leisten.

Gleichzeitig muss es Anspruch des Landes bei der Strukturplanung sein, dass eine Grundversorgung der Notfälle jedenfalls tagsüber auch ohne Luftrettungsmittel aus benachbarten Ländern sichergestellt ist. Die Versorgung der Bevölkerung mit Luftrettungsmitteln ist zuvorderst Aufgabe des Landes und nicht anderer Staaten. Im Untersuchungsjahr 2018 wurden bereits knapp 20 Prozent der Gesamteinsätze in Baden-Württemberg durch sogenannte Fremdhubschrauber durchgeführt (Gutachten, Seite 6) – wobei diese Luftrettungsmittel für die Dauer eines jeden dieser Einsätze an ihren Herkunftsstandorten nicht zur Verfügung standen. Insofern stärkt die Verbesserung der baden-württembergischen Luftrettungsarchitektur grundsätzlich die Verfügbarkeit der ausländischen Rettungsmittel, die dann weniger regelhaft durch Einsätze in Baden-Württemberg gebunden sind.

Frage 7:

Warum rechnet das Gutachten mit einer Fluggeschwindigkeit von 207 km/h, anstatt mit den tatsächlichen Geschwindigkeiten von 220 bis 230 km/h? Dadurch erreichen die Rettungshubschrauber auch weiter entfernte Patienten.

Antwort:

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die in der Bedarfsanalyse verwendete Formel zur Berechnung der Flugdauer geht von einer rechnerischen Fluggeschwindigkeit von 207 km/h und einer distanzunabhängigen Konstante für die Start- und Landephase von zwei Minuten und 22 Sekunden sowie einem Ausrückintervall von zwei Minuten und 45 Sekunden aus. Diese Werte basieren auf einer Rückrechnung der durch die Leitstellen im Jahr 2018 dokumentierten

Luftrettungseinsätze – also auf einer Auswertung der real geflogenen Zeiten.

Übersicht zur Verdeutlichung:

Ausrückintervall:	2:45 Minuten
+ Konstante für Start-/Landephase:	2:22 Minuten
+ Luftliniengeschwindigkeit:	207 km/h
⇒ Alarm-Ankunft 20 Minuten:	51,3 Kilometer

Bei der Geschwindigkeitsangabe handelt es sich dementsprechend um die (planerische) Luftliniengeschwindigkeit zwischen dem Start- und Zielort der Einsätze und nicht um die Fluggeschwindigkeit des Rettungsmittels. In der Luftliniengeschwindigkeit sind vielmehr die (sich aus den realen Einsatzdaten ergebenden) Umwege durch Wettereinflüsse, Hindernisse und auch die Windverhältnisse berücksichtigt. Sie ist daher niedriger als die im Luftrettungsmittel gemessene Geschwindigkeit, aber viel genauer als abstrakt postulierte Durchschnittswerte.

D. Beratungsergebnis

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 29. September 2022 beraten.

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Antrag des Berichterstatters, einen Ortstermin durchzuführen, mehrheitlich abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, die Petition der Regierung mit der Maßgabe zu überweisen, zeitnah eine Informationsveranstaltung vor Ort durchzuführen und im Übrigen der Petition nicht abzuweichen. Der in der Sitzung anwesende Vertreter des Innenministeriums stellte die Durchführung einer solchen Informationsveranstaltung in Aussicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, zeitnah eine Informationsveranstaltung vor Ort durchzuführen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

2. Petition 17/783 betr. Digitale Bildungsplattform

Der Petent fordert die Realisierung und den Betrieb der Digitalen Bildungsplattform in einem landeseigenen Rechenzentrum der Kultusverwaltung. Ebenso fordert er die Gründung einer neuen, landeseigenen IT-Abteilung im Kultusministerium sowie den unablässigen Einsatz von quelloffener Software zur Bereitstellung der Leistungen der Digitalen Bildungsplattform. Die Digitale Bildungsplattform soll konsequent auf Basis von freier und quelloffener Software entwickelt werden. Der Petent lehnt den Betrieb der Digitalen

len Bildungsplattform oder Teile davon auf der Infrastruktur von IT-Dienstleistern ab. Ebenso fordert er, das Errichten, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Bildungsplattform unter öffentlicher Regie und Verantwortung durchzuführen. Des Weiteren fordert der Petent den Verzicht auf europaweite Ausschreibungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Digitale Bildungsplattform soll die Vorteile digitaler Werkzeuge bündeln. Mit diesen digitalen Werkzeugen sollen auch Voraussetzungen für didaktisch innovative Lernformate geschaffen und technische Weiterentwicklungen berücksichtigt werden. Dabei sind auch Barrierefreiheit, Usability und der Datenschutz handlungsleitend. Mit der Digitalen Bildungsplattform sollen die Schulen und die Lehrkräfte darüber hinaus von technischen, administrativen und datenschutzrechtlichen Aufgaben entlastet werden.

Wie bei Projektbeginn konzipiert und im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart, wird die Digitale Bildungsplattform modular aufgebaut sein. Sie besteht aus drei Modulen mit zugehörigen Bausteinen, welche durch ein Identitäts-, Rechte-, und Rollenmanagement (IdAM) miteinander verknüpft werden:

- Unterricht und Lernen
- Sichere Kommunikation
- Digitaler Arbeitsplatz

Zentrale Bausteine der Digitalen Bildungsplattform sind an den Schulen bereits im Einsatz. Das sind die Lernmanagementsysteme Moodle und itslearning, das Videokonferenzwerkzeug BigBlueButton sowie der Messenger Threema für die sichere Kommunikation der Lehrkräfte. Als Mediathek steht SESAM zur Verfügung.

Durch den modularen Aufbau der Digitalen Bildungsplattform war es möglich, einzelne Bausteine der oben genannten Module bereits zu pilotieren oder zu beschaffen und auszurollen. Das Thema digitale Souveränität ist auch dem Kultusministerium Baden-Württemberg ein Anliegen, das über die gesamte Plattform Beachtung findet. Unter anderem befindet sich ein quelloffenes Identitäts-, Rechte-, und Rollenmanagementsystem kurz vor einer Pilotierungsphase.

Weitere Open-Source-Lösungen werden bereits für die Digitale Bildungsplattform eingesetzt, wie am Beispiel des Videokonferenzwerkzeugs BigBlueButton deutlich wird. Für den Bereich sichere Kommunikation stehen die quelloffenen Apps von Threema zur Verfügung, allerdings garantiert die Verwendung von Open-Source-Anwendungen allein noch keine digitale Souveränität. Das Kultusministerium betrachtet neben der digitalen Souveränität ebenfalls weitere Kriterien wie Informationssicherheit, Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Es erfolgt, auch aus vergaberechtlichen Gründen, keine Vorfestlegung auf Open-Source-Software.

Das Kultusministerium sieht davon ab, die Digitale Bildungsplattform ausschließlich über Inhouse-Ver-

gaben aufzubauen. Für das bereits zur Verfügung stehende Lernmanagementsystem Moodle wird aktuell nach einem zukunftsfähigen Betriebsmodell gesucht. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass der Zuschlag einem privaten oder öffentlichen IT-Dienstleister erteilt wird. Angesichts der Größe der Anforderungen und der Bedeutung der Digitalen Bildungsplattform des Landes Baden-Württemberg sind auch die vielfältigen Angebote des Marktes zu berücksichtigen.

Ein eigenes Rechenzentrum der Kultusverwaltung, wie vom Petenten gefordert, wird vom Kultusministerium als nicht zielführend und umsetzbar erachtet. Ein solches Vorhaben übertrifft den Rahmen des Projekts Digitale Bildungsplattform, da der Aufbau eines kultusinternen Rechenzentrums im Projektzeitraum nicht realisierbar ist. Des Weiteren muss sich die Kultusverwaltung auf die eigenen Kernaufgaben konzentrieren. Diese Aufgaben liegen nicht prioritär im Aufbau und Betrieb eines eigenen Rechenzentrums. Außerdem ist das Kultusministerium gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zum wirtschaftlichen Handeln verpflichtet. Der Aufbau eines eigenen Rechenzentrums ist zeitnah nicht realisierbar, mit sehr hohen Kosten verbunden und nicht wirtschaftlich.

Das Lernmanagementsystem itslearning wurde durch eine europaweite Ausschreibung beschafft. Landesseitig werden die beiden Lernmanagementsysteme Moodle und itslearning langfristig bereitgestellt.

Die Konformität mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist durch Abschluss von vertraglichen Regelungen zwischen dem Kultusministerium und itslearning sichergestellt. Ebenso wurde das quelloffene Kollaborationswerkzeug Collabora sowie das Videokonferenzwerkzeug BigBlueButton in das LMS itslearning eingebettet. Das zeigt, dass das Kultusministerium freie und quelloffene Software schon jetzt in der Digitalen Bildungsplattform einsetzt und es hierzu keine Vorbehalte gibt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 16/5485 betr. Bau eines Mehrfamilienwohnhauses

I.

Die Petenten bitten um die Überprüfung der Baugenehmigung für ein Bauvorhaben, da es aufgrund der Höhe und Kubatur des Baukörpers nicht gebietsverträglich sei. Zudem sei der gesamte über 50 Jahre alte

Baumbestand auf dem betreffenden Grundstück ohne Genehmigung und trotz Verbot gefällt worden.

II.

Das – an das Grundstück der Petenten angrenzende – petitionsgegenständliche Grundstück, das bislang, abgesehen von einer Garage, unbebaut war bzw. einen Baumbestand aufwies wurde zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, rechtsverbindlich seit 21. Dezember 1952, der als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet festsetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einem bzw. zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von höchstens 0,4 festgesetzt. Das Dach ist als Satteldach und bei zweigeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 28 Grad ohne stehende Dachfenster auszuführen. Der Grenzabstand zum Wohngebäude muss mindestens drei Meter betragen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde eine straßenseitige „Baulinie“ sowie ein damit verbundenes Baufenster als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Bereits am 19. September 2019 war ein erstes Baugesuch vom Vorhabenträger eingereicht worden, das den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sieben Wohneinheiten auf dem Grundstück vorsah. Da jedoch eine erforderliche Baulast nicht vom Vorhabenträger nachgewiesen werden konnte, wurde dieser Antrag wieder zurückgenommen. Ein erneutes Baugesuch vom 22. Oktober 2019 wurde am 21. November 2019 ebenfalls vom Vorhabenträger zurückgezogen, da die hierfür erforderlichen Befreiungen und Abweichungen nicht in Aussicht gestellt werden konnten und das Baugesuch somit nicht genehmigungsfähig war.

Am 3. Dezember 2019 wurde die untere Naturschutzbehörde durch eine Umweltmeldung auf die Rodung von Bäumen auf dem Vorhabengrundstück hingewiesen. Die Rodungsarbeiten wurden daraufhin unmittelbar dem Vorhabenträger per Telefon untersagt und für weitere Fällungen die Notwendigkeit einer vorherigen Artenschutzprüfung zur Auflage gemacht.

Nachdem im Verlauf des gleichen Tages erneut Rodungsarbeiten auf dem Grundstück gemeldet wurden, nahmen zwei Mitarbeitende der unteren Naturschutzbehörde das Grundstück in Augenschein und untersagten zunächst den Mitarbeitenden der mit der Rodung beauftragten Firma als auch dem Vorhabenträger selbst mündlich weitere Rodungsarbeiten. Die Untersagung der Rodungsarbeiten bis zum Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Berichts wurde dem Vorhabenträger mit E-Mail vom 4. Dezember 2019 auch schriftlich mitgeteilt. Zur Beweisführung wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde mehrere Fotos aufgenommen, die Nisthöhlen in den Bäumen erkennen ließen.

Am 16. Dezember 2019 wurde der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass der Vorhabenträger trotz der behördlichen Untersagung der Rodungsarbeiten am 14. Dezember 2019 weitere Bäume gefällt habe. Bei der Bestandsaufnahme am 19. Dezember 2019

konnten noch vier Bäume durch die Behörde festgestellt werden, die nicht gefällt worden waren.

Der Verursacher (Vorhabenträger) wurde im Januar 2020 zu den Vorkommnissen angehört und im Anschluss ein Bußgeldverfahren gegen ihn eingeleitet.

Am 14. Mai 2020 wurde der Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit nun noch fünf Wohneinheiten bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Abweichung von der vorgeschriebenen Dachneigung von 28 Grad bei zweigeschossiger Bauweise auf 35 Grad, für das Flachdach im Bereich des Treppenhauses, für das Abrücken von der Baulinie, für die Überschreitung der Baugrenze und für die Überschreitung der Geschossflächenzahl von 0,4 auf 0,5 gestellt.

Der Gemeinderat erteilte dem Bauvorhaben und den damit einhergehenden Befreiungen in der Sitzung vom 23. April 2020 das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB, § 53 Absatz 3 Landesbauordnung – LBO) bei 16 Ja-Stimmen, vier Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 wurden die Angrenzer nach § 55 Absatz 1 LBO beteiligt. Neben den Petenten brachten auch fünf weitere Angrenzer Bedenken gegen das Bauvorhaben vor. Die Petenten trugen hierbei insbesondere vor, dass das Vorhaben sich aufgrund der Anzahl an Wohneinheiten und der Position schräg zur Straße nicht in das bestehende homogene Gebiet mit Ein- und Zweifamilienhäusern einfüge, die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,4 und die Geschosszahl von zwei Vollgeschossen überschreite, der Baukörper die Baugrenze und die zulässige Dachneigung überschreite, ein Flachdach für den Treppenhausbau geplant sei und die Abstandsflächen nicht eingehalten würden. In der Summe habe das Vorhaben daher aufgrund seiner Kubatur und der vorhandenen Topografie des Grundstücks eine erdrückende Wirkung auf das tiefer gelegene Wohnhaus der Petenten.

Neben den Angrenzern wurden verschiedene Fachämter, darunter auch die untere Naturschutzbehörde, im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Diese erhob mit Schreiben vom 6. Juli 2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die weiteren Rodungen und Gehölzschnitte nur außerhalb der Schutzzeiten des § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sprich nur innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, erfolgen. Sofern Rodungen oder Gehölzschnitte innerhalb des Schutzzeitraums nötig wären, sei ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag vorzulegen, welcher die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands (§§ 39 und 44 BNatSchG) ausschließt. Dies wurde als Auflage in die Baugenehmigung übernommen.

Mit Entscheidung vom 3. September 2020 wurde die Baugenehmigung unter Zurückweisung der Einwendungen der Petenten vom Landratsamt erteilt. Begründet wurde die Zurückweisung der Einwendungen damit,

dass durch die erteilten Befreiungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Mit Schreiben vom 13. und 27. September 2020 legten die Petenten Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. Da dem Widerspruch vonseiten des Landratsamts nicht abgeholfen werden konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums im Widerspruchsverfahren steht noch aus.

Da die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt waren, wurde dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 29. September 2020 der Baufreigabebeschein (sogenannter Roter Punkt) erteilt. Die Rohbauabnahme wurde am 27. Mai 2021 durchgeführt. Dabei wurden Abweichungen von den genehmigten Plänen festgestellt. Aus diesem Grund wurde am 1. Juni 2021 eine erneute Baukontrolle durchgeführt, bei der ein teilweiser Baustopp verhängt und folgende Abweichungen festgehalten wurden:

- Veränderung der Fenster mit Lichtschachtgitter im Keller
- Zusätzliches Fenster im Treppenhaus im Dachgeschoss
- Fensteröffnung an Süd-Seite im Dachgeschoss als bodentiefe Fenster, Decke des darunterliegenden Balkons begehbar
- Fensteröffnung an Nord-Seite im Dachgeschoss als bodentiefe Fenster ausgeführt, zusätzlich Iso-Körbe im Deckenbereich für Konsolenbefestigung einbetoniert
- Einbau einer Zwischenwand, Trennwand im Dachgeschoss und Einbau einer zusätzlichen Türe
- Vorbereitung von Dachfensterauswechslungen im Dachgeschoss, nach Angaben des Bauleiters für eventuell späteren Ausbau vorgesehen. Keine Dämmung hinter der Dampfbremse im Bereich der Dachfensterauswechslungen, Dachfenster und Zubehör vor Ort
- Erstellung einer Betonmauer mit einer Wandfläche von zehn Quadratmetern auf der Nordseite, Höhe circa 2,90 Meter ab Kiesfläche
- Abweichung der Größe des überdachten Fahrradabstellplatzes (Plan 6,50 Quadratmeter, aufgemessen wurden circa 20 Quadratmeter Grundfläche)

Der Baustopp wurde für alle nicht mit der Baugenehmigung konformen Abweichungen verhängt. Im Weiteren wurde vom Landratsamt geprüft, ob es sich bei den Abweichungen um formell und materiell oder lediglich um formell rechtswidrige Maßnahmen handelt.

Der geänderte Bauantrag ging am 6. August 2021 beim Landratsamt ein. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 den Bauantrag auch hinsichtlich der beantragten Befreiungen beraten und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab-

gelehnt. Seitens der beteiligten Angrenzer gingen vier Einwendungen gegen die geänderten Planungen ein. Die Baulasterklärung zur Übernahme der fehlenden Abstandsfläche wegen der Erweiterung des Fahrradstellplatzes wurde am 8. Oktober 2021 übernommen.

Die Prüfung des Antrags durch das Landratsamt ergab, dass die Abweichungen lediglich formell rechtswidrig waren. Die Baugenehmigung für das geänderte Vorhaben wurde von der Baurechtsbehörde am 11. April 2022 erteilt und das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

III.

Rechtliche Würdigung:

Eine Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, weshalb das Vorhaben nach § 30 Absatz 1 BauGB prinzipiell dann zulässig ist, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Darüber hinaus sind im Einzelfall Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 Absatz 2 BauGB zulässig (siehe hierzu weiter unten).

Die Festsetzung der zulässigen Anzahl von zwei Vollgeschossen im Bebauungsplan wird durch das Bauvorhaben eingehalten, da das Untergeschoss und das Dachgeschoss keine Vollgeschosse im bauordnungsrechtlichen Sinne sind. Das Untergeschoss ist nach § 2 Absatz 6 Satz 1 LBO kein Vollgeschoss, da es nicht mehr als 1,4 Meter über die im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragt. Die im Mittel gemessene Geländeoberfläche ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der Geländeoberfläche an den Gebäudeecken. Das Dachgeschoss ist ebenfalls kein Vollgeschoss nach § 2 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 LBO, da hier als oberstes Geschoss eine Höhe von 2,3 Metern über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden ist. Insofern widerspricht das Bauvorhaben der Festsetzung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen im Bebauungsplan nicht, auch wenn sich aufgrund der Topografie des Baugrundstücks, der Wohnung im Untergeschoss und des Balkons im Dachgeschoss bei einem durchschnittlichen Betrachter der Eindruck von mehr Vollgeschossen ergeben mag. Für die Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren kommt es allerdings allein auf die oben erläuterten rechtlichen Vorgaben an.

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu der zulässigen Anzahl an Wohneinheiten, weshalb die vorgesehene Anzahl von fünf Wohneinheiten dem Bebauungsplan nicht widerspricht.

Da das Bauvorhaben jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Geschossflächenzahl, der Baugrenze, der Dachneigung, der Dachform und der Baulinie widerspricht, wurden hierfür Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB beantragt und erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Absatz 2 BauGB befreit werden, wenn mehrere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. So dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung muss beispielsweise städtebaulich vertretbar sein und die mit der Befreiung verbundene Abweichung vom Bebauungsplan muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Welche Festsetzungen eines Bebauungsplans zu den Grundzügen der Planung gehören, bestimmt sich nach dem im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen der Gemeinde. Hierauf bezogen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Eine solche beachtliche Beeinträchtigung der im Plan zum Ausdruck gebrachten städtebaulichen Ordnung liegt nicht erst vor, wenn die Befreiung zu einer gänzlich anderen Prägung des Gebiets führen wird oder die Funktionslosigkeit der in Rede stehenden Festsetzung bewirkt.

Bei den hier vorliegenden Befreiungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Das Flachdach ist allein für den Bereich des Treppenhauses vorgesehen, ansonsten weist das Gebäude wie festgesetzt ein Satteldach auf und entspricht somit den Grundzügen der Planung.

Auch die Dachneigung von 35 Grad entspricht noch den Grundzügen der Planung, da in der Festsetzung des Bebauungsplans „etwa 28 Grad“ festgesetzt wurde, ein demnach als Orientierungswert zu verstehendes Dachneigungsmaß. Hier stellt sich ohnehin die Frage, ob die Festsetzung von der Gemeinde hinreichend bestimmt formuliert wurde, da sie mit der gewählten Formulierung eben gerade Interpretationsspielräume eröffnet.

Auch das Abrücken des Baukörpers von der westlichen „Baulinie“, einer nach den Maßstäben der erst nach Aufstellung des Bebauungsplans eingeführten Baunutzungsverordnung „strengen“ Festsetzung, erscheint im vorliegenden Fall mit Blick auf die bereits vorhandene, deutlich abweichende Umgebungsbebauung baurechtlich zulässig. Die im Plan eingetragene „Baulinie“, von der schon prinzipiell fraglich ist, ob sie die Rechtsqualität einer Baulinie nach der BauNVO hat, dürfte, so man dies annimmt, im vorliegenden Fall jedenfalls ihre Eigenschaft als Teil der Grundzüge der Planung unwiederbringlich verloren haben, sodass auch ein Berühren der Grundzüge der Planung diesbezüglich ausscheidet.

Hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche im rückwärtigen Teil des Grundstücks ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls nicht die Grundzüge der Planung berührt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Festsetzung wesentlicher Teil der Grundzüge der Planung ist, sind dem Bebauungsplan jedenfalls nicht explizit zu entnehmen. Mit Blick auf die aus der Planzeichnung ab-

lesbare Differenzierung in eine straßenseitige und somit städtebaulich deutlicher wahrzunehmende Baulinie und eine nicht derart betonte Grenze des Baufensters für den rückwärtigen, städtebaulich kaum wahrnehmbaren Grundstücksteil drängt es sich vielmehr auf, dass der Plangeber diesen Festsetzungen ursprünglich verschieden starke Bedeutungen zugemessen hat.

Die Befreiungen sind auch städtebaulich vertretbar. Städtebaulich vertretbar ist eine Abweichung von den Planfestsetzungen dann, wenn sie im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans abwägungsfehlerfrei planbar wäre. Die Befreiungen müssen dabei auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Bei einer Befreiung von einer Festsetzung, die nicht (auch) den Zweck hat, die Rechte der Nachbarn zu schützen, sondern nur dem Interesse der Allgemeinheit an einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dient, richtet sich der Nachbarschutz nach den Grundsätzen des im Tatbestandsmerkmal „unter Würdigung nachbarlicher Interessen“ enthaltenen Rücksichtnahmegebots. Nachbarrechte werden beispielsweise dann verletzt, wenn der Nachbar durch das Vorhaben infolge der zu Unrecht erteilten Befreiung unzumutbar beeinträchtigt wird, was hier nicht der Fall ist.

Die hier vorliegenden Abweichungen könnten abwägungsfehlerfrei geplant werden. So handelt es sich bei der Abweichung von der zulässigen Geschossflächenzahl um eine geringe Abweichung, welcher entsprechend § 17 Absatz 2 BauNVO auch von der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit abwägungsfehlerfrei im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens getroffen werden könnte. Die Nachbarn werden durch diese Befreiung nicht in ihren Rechten beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Die Überschreitung der Baugrenze in östlicher Richtung umfasst nur einen geringen Teil der Baugrenze, sodass die planerische Gesamtkonzeption nicht in dem Maße berührt wird, dass das mit der Festsetzung verfolgte planerische Leitbild deutlich eingeschränkt wird bzw. von der Trägerin der Planungshoheit so auch abwägungsfehlerfrei festgesetzt werden könnte. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim haben jedoch Baugrenzen in der Regel drittschützende Wirkung zugunsten des an derselben Grundstückseite liegenden Nachbarn. Eine Verletzung der Rechte der Nachbarn (Petenten) durch die Befreiung ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, da zum einen die Abstandsflächen nach § 5 LBO eingehalten werden. Des Weiteren liegt im direkten Nahbereich des Vorhabengrundstücks der Gartenbereich der Petenten. Insofern bleibt den Petenten weiterhin ein gewisser intimer, der privaten Lebensgestaltung zugeordneter Raum erhalten, sodass die Rechte der Petenten nicht verletzt sind. Ein vollständiger Schutz jeglicher fremder Einsichtnahme auf das Grundstück der Petenten besteht jedenfalls nicht.

Somit konnten die Befreiungen für die oben benannten Festsetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB rechtmäßig erteilt werden.

Dem Vorhaben stehen daher keine bauplanungsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Hinsichtlich der gefälltten Bäume im Vorgriff zur Baugenehmigung hat die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium bestätigt, dass hierdurch kein Hindernis für die Erteilung der Baugenehmigung bestand. Die eingegangenen Umweltmeldungen in Bezug auf die Rodungsarbeiten im Vorgriff zum Baugenehmigungsverfahren wurden von der unteren Naturschutzbehörde entsprechend aufgegriffen und die Rodungsarbeiten aufgrund des fehlenden Artenschutzgutachtens untersagt.

Nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, muss der unteren Naturschutzbehörde vorab ein Nachweis vorgelegt werden, dass keine Lebensstätten der besonders geschützten Arten vorhanden sind. In der Regel ist hierfür ein Artenschutzgutachten von einem Fachbüro vorzulegen. Dieser Nachweis wurde im vorliegenden Fall vorab nicht vom Vorhabenträger erbracht und die Rodungsarbeiten wurden daher am 3. Dezember 2019 mündlich und am 4. Dezember 2019 schriftlich von der unteren Naturschutzbehörde untersagt.

Die untere Naturschutzbehörde wurde im Baugenehmigungsverfahren ordnungsgemäß beteiligt (§ 53 Absatz 4 Satz 1 LBO). Sachverhalte, die einer Baugenehmigung als öffentlich-rechtliche Vorschrift entgegenstehen könnten, lagen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Auflagen zur Pflanzung neuer Bäume, hat die untere Naturschutzbehörde nicht in die Baugenehmigung aufnehmen lassen. Dies ist nicht zu beanstanden, da es im Ermessen der Naturschutzbehörden steht, welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind.

Auch die weiteren beteiligten Fachbehörden brachten im Baugenehmigungsverfahren keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften vor, die dem Bauvorhaben entgegenstehen.

Da dem Vorhaben insofern keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden, hatte die Baurechtsbehörde nach § 58 Absatz 1 LBO die Baugenehmigung zu erteilen.

Durch die rechtmäßig erteilte Baugenehmigung und durch die Erfüllung der in der Baugenehmigung genannten Auflagen hatte der Bauherr den Anspruch auf Erteilung der Baufreigabe nach § 59 Absatz 1 Satz 2 LBO (sogenannter Roter Punkt). Es besteht für den Bauherrn daher das Recht entsprechend der genehmigten Pläne zu Bauen.

Dem Bauherrn wurden rechtmäßig eine Baugenehmigung und eine Baufreigabe erteilt, von denen er rechtmäßig Gebrauch macht bzw. vollzieht. Der zuständigen Behörde steht insoweit kein Ermessen zu, die Bauarbeiten zu untersagen, soweit das Bauvorhaben entsprechend der genehmigten Pläne umgesetzt wird.

Anders liegt der Fall, wenn, wie sich durch die Baukontrolle am 1. Juni 2021 gezeigt hat, abweichend von der Baugenehmigung gebaut wird. Das Landratsamt hat den Baustopp für alle nicht mit der Baugenehmigung konformen Abweichungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 LBO verfügt. Die Baurechtsbehörden haben nach § 47 Absatz 1 LBO darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 LBO eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/1010 betr. Beihilfeangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bemängelt die Änderung des § 78 Landesbeamtengesetz (LBG) mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 14. Oktober 2020. Die Regelungen, dass Aufwendungen für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz nur dann beihilfefähig sind, wenn das Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Antragsstellung unter der Einkünftegrenze liegen muss, sei nicht umsetzbar und für den Bürger unverständlich.

Der Petent begehrt eine Änderung der Regelung zur Ermittlung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen seiner Ehegattin. Sofern keine Änderung der Ermittlung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für seine Ehegattin möglich ist, bittet er um Lösungsvorschläge, wie er seine Ehegattin versichern soll bzw. wie die Einkünfte seiner Ehegattin vermindert werden können, damit ihre Einkünfte sicher unter der Einkünftegrenze liegen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge. Zusätzlich erhält er eine gesetzliche Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Der Beihilfebemessungssatz für seine und die Aufwendungen seiner Ehegattin beträgt jeweils 70 Prozent.

Der Petent gibt an, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte seiner Ehegattin aufgrund von Wohnungseigentum

und in diesem Zusammenhang stehenden Ausgaben für Renovierungen schwanke und es daher nicht vorher absehbar sei, ob die für die Gewährung einer Beihilfe maßgebliche Einkünftegrenze von 20 000 Euro (ab 2021, davor: 18 000 Euro) überschritten werde oder nicht. Er sei daher gezwungen, für seine Ehegattin eine private Krankheitskostenvollversicherung abzuschließen, ohne dass klar sei, ob nicht doch eine Berücksichtigung der Aufwendungen seiner Ehegattin in der Beihilfe bestünde.

Der Petent hat in der Vergangenheit Aufwendungen für seine Ehegattin bei der Beihilfe geltend gemacht. Teilweise wurden erstattete Aufwendungen aber aufgrund der Überschreitung der Einkünftegrenze vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zurückgefordert und vom Petenten auch zurückgezahlt.

2. Rechtliche Würdigung

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erhalten auch berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person Beihilfe zu ihren Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Bei Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz handelt es sich um in der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Beihilfeverordnung – BVO).

Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht selbst Inhaberin bzw. Inhaber eines eigenen Beihilfeanspruchs. Nach § 78 Absatz 1a LBG ist die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von der Höhe der jeweiligen Einkünfte abhängig. Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind nur dann beihilfefähig, wenn deren/dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor der Stellung des Beihilfeantrags den Betrag von 18 000 Euro/20 000 Euro nicht überstiegen hat.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in § 78 Absatz 1a Satz 6 und 7 LBG auch eine Härtefallregelung getroffen. Ein besonderer Härtefall in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind. Im Falle des Petenten sind die Voraussetzungen für den Härtefall nicht erfüllt.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 3 EStG umfasst Einkünfte aus Land- und Forst-

wirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG, gegebenenfalls vermindert um Entlastungsbeträge. Darüber hinaus sind auch ausländische Einkünfte zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des § 78 LBG mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 14. Oktober 2020 wurde die Einkünftegrenze aufgrund der ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu geregelt. Die Regelung zur Einkünftegrenze wurde von der BVO in § 78 LBG verschoben. Darüber hinaus wurde diese ab dem Jahr 2021 von 18 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben. Die Voraussetzung, dass die Einkünfte in mindestens einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahren vor Antragsstellung die Einkünftegrenze nicht überschreiten darf, wurde – entgegen den Ausführungen des Petenten – nicht geändert. Somit waren auch bereits vor der Änderung des § 78 LBG die Einkünfte der beiden Kalenderjahre vor Antragsstellung maßgeblich.

Für Aufwendungen, welche bis zum 31. Dezember 2020 entstanden sind, gilt die Einkünftegrenze von 18 000 Euro. Für Aufwendungen, welche ab dem 1. Januar 2021 entstanden sind, gilt die Einkünftegrenze von 20 000 Euro.

Da für die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz maßgebend ist, dass in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Antragsstellung die Einkünftegrenze nicht überschritten wurde, obliegt es der Entscheidung der antragsstellenden Person, wann die Aufwendungen für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bei der Beihilfestelle geltend gemacht werden. Anhand der Antragsstellung kann von der antragsstellenden Person gesteuert werden, welche zwei Jahre für die Beurteilung maßgeblich sein sollen. So wäre es beispielsweise möglich, den Beihilfeantrag für Aufwendungen, welche im Jahr 2022 entstanden sind, erst in 2023 zu stellen, wenn in den Jahren 2020 und 2021 die Einkünftegrenze überschritten wurde, im Jahr 2022 diese aber nicht überschritten wird, denn dann wären für die Beurteilung die Jahre 2021 und 2022 maßgeblich. In diesem Falle wäre es sogar möglich, schon in 2022 eine Beihilfegewährung unter Vorbehalt zu erhalten, wenn dargelegt wird, dass die Einkünftegrenze in 2022 nicht überschritten wird.

Aufgrund der zeitlich weitreichenden Regelung, dass mindestens in einem der beiden Jahre vor Antragsstellung die maßgebliche Einkünftegrenze nicht überschritten sein darf, wird der antragsstellenden Person ausreichend Zeit für die tatsächliche Ermittlung der Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeräumt.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspart-

nern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der Beihilfe kann weder vom LBV noch vom Ministerium für Finanzen abstrakt festgestellt werden, insbesondere auch deshalb, weil sich die Einkommensverhältnisse jährlich ändern können. Die Ermittlung der jeweiligen Höhe der maßgeblichen Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz obliegt grundsätzlich der antragstellenden Person, ggf. unter Bemühung fachkundiger Hilfe wie beispielsweise einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters.

Der vom Petenten vorgeschlagenen Lösung, seine Frau in jedem Falle zu 100 Prozent zu versichern und im Falle des Nichtüberschreitens der Einkommensgrenze die aufwendungsbezogene Beihilfe behalten zu dürfen, kann nicht gefolgt werden. Dies würde dazu führen, dass der Petent im Regelfall 170 Prozent der Aufwendungen erstattet bekäme (100 Prozent seitens der privaten Krankenversicherung und 70 Prozent seitens der Beihilfe). Wenn die Behandlungskosten dann noch höher wären als die jährlichen Versicherungsbeiträge, wäre der Petent finanziell bereichert. Ob der vom Petenten vorgeschlagene Hausverkauf ratsam wäre, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Regelung zur beihilferechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen/Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zeitlich weitreichend gefasst ist und anhand der Antragstellung auch ein Stück weit gesteuert werden kann, welche beiden Jahre Berücksichtigung finden, ist die bestehende Regelung nicht zu beanstanden.

Der Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. September 2022 mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/182 betr. Datenübermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bewertung von Vereinstätigkeiten durch das Landratsamt

Der Petent wendet sich gegen die von der Verwaltung in Frage gestellte Zulässigkeit der Rechtsvertretung durch seinen Verein sowie die ebenfalls in Frage gestellte Rechtmäßigkeit seines Handelns als Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Außerdem macht der Petent einen Datenschutzverstoß geltend, da das Sozialamt mit seiner Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Vermischung der verschiedenen Tätigkeiten des Petenten unberechtigt Daten weitergegeben habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

I. Vertretungsbefugnis des Vereins, vertreten durch den Petenten als Vorstand, in Antrags- und Widerspruchsverfahren im Schwerbehindertenrecht

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, der Verein könne nach §§ 6, 7 und 8 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Menschen mit Behinderungen in sozialrechtlichen Fragen vertreten, da er als Vorsitzender die Zulassung als Rentenberater nach § 10 RDG habe. Die Rechtsauffassung zur Vertretungsberechtigung sei bereits mehrfach dargelegt und auch von Sozialgerichten bestätigt. Für das Sozialgericht sei es unstrittig, dass der Verein eine außergerichtliche Vertretung wahrnehmen dürfe. Streitig sei die gerichtliche Vertretung, hierzu sei beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Das Sozialgericht habe in dieser Angelegenheit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei einer Zurückweisung nach § 6 RDG wiederhergestellt und das Landratsamt einen Vergleich geschlossen.

Der Verein, vertreten durch den Petenten als Vorsitzendem, ist bisher in drei Fällen des Landratsamts als Bevollmächtigter in Schwerbehindertenangelegenheiten zurückgewiesen worden. Diese Zurückweisungsentscheidungen beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 SGB X kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Diese allgemeine Regelung wird durch Absatz 5 insoweit eingeschränkt, als Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen sind, wenn sie entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen.

Nach dieser Vorschrift ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Erlaubt ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Erbringung von Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung, wenn sichergestellt ist, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt:

- nach § 6 RDG für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen,
- nach § 7 RDG durch Berufs- und Interessensvereinigungen sowie Genossenschaften, und
- nach § 8 RDG durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen.

Außerdem dürfen registrierte natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit nach § 10 RDG Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde erbringen.

In den streitigen Fällen hat der Petent seine Vertretungsbefugnis auf § 8 RDG gestützt. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 RDG ist unter anderem anerkannten Verbänden zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt.

Da der Verein Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Landesverband BW e. V. – ist, lässt sich eine Subsumtion unter diese Vorschrift vertreten, obwohl seitens des Verbands keine Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 RDG erfolgt und ein Tätigwerden des Verbands in konkreten Rechtsfragen ausgeschlossen ist. Ungeachtet dessen muss der Petent die vom Gesetzgeber in § 7 Absatz 2 RDG normierten Voraussetzungen erfüllen.

Danach muss derjenige, der Rechtsdienstleistungen (auch auf Grundlage des § 8 Absatz 1 Nummer 5 RDG) erbringt, über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

Das Bundessozialgericht hat für Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung mehrfach entschieden, dass eine Gewähr für die notwendige finanzielle und sachliche Ausstattung im Rahmen einer Vertretungsbefugnis nach § 73 SGG grundsätzlich bei einer Mitgliederzahl von mindestens 1 000 gegeben ist.

An der bisher in Anlehnung an die bundessozialgerichtlichen Entscheidungen zu Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vertretenen Auffassung, dass für den Verein eine Mitgliederzahl von mindestens 1 000 vorauszusetzen ist, hält das Sozialministerium nicht mehr fest.

Daraus folgt, dass bei einer Vertretung durch den Verein in Antrags- und Widerspruchsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht bei fehlendem Rentenbezug – in diesen Fällen hat der Petent als Rentenberater nach § 10 RDG keine Vertretungsbefugnis – nach § 6 Absatz 2 RDG die unentgeltliche Beratung durch einen Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt erfolgen bzw. von diesem eine Anleitung für den Rentenberater und im Einzelfall bei Bedarf auch eine Mitwirkung erfolgen muss. Bei gegebenem Rentenbezug darf der Petent aufgrund seiner Sachkunde als Rentenberater nach § 10 RDG Rechtsdienstleistungen für den Verein erbringen.

In welcher Funktion der Petent eine Vertretung wahrnimmt, muss er auch gegenüber dem Rechtssuchenden und den Behörden deutlich machen, z. B. durch Verwendung eines entsprechenden Briefkopfes auf Schreiben und in E-Mails.

Mit der Funktion des Petenten als 1. Vorsitzender des Vereins bzw. dort mitarbeitender Berater darf die Tätigkeit als eigenständiger Rentenberater nicht vermischt werden. Wird der Petent in seiner Funktion als eigenständiger Rentenberater tätig, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um eine unentgeltliche oder „gemischte“ Rechtsdienstleistung des Vereins handele, denn als Rentenberater hat der Petent entsprechend § 13d RDG Rechnungen zu stellen. Dagegen hat der Verein mit der entgeltlichen Rechtsdienstleistung nichts zu tun, auch wenn es sich im konkreten Fall um die gleiche natürliche Person des Beratenden handelt. Das Landratsamt wird im jeweiligen konkreten Einzelfall zu Beginn des Tätigwerdens des Petenten zu klären haben, ob ein Fall des § 6 (unentgeltliche Rechtsdienstleistung) oder ein Fall des § 10 RDG (Rechtsdienstleistung aufgrund besonderer Sachkunde) vorliegt. Nur so können die anzuwendenden Rechtsvorschriften klar identifiziert und angewendet werden.

Im Übrigen findet entgegen der Behauptung des Petenten § 8 Absatz 1 Nummer 5 RDG (Rechtsdienstleistung als öffentlich anerkannte Stelle) keine Anwendung, da der Verein selbst nicht unter die genannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 SGB XII bzw. anerkannten Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes fallen dürfte. Allerdings kann eine Befugnis nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 RDG als Interessenvereinigung nicht in Abrede gestellt werden.

II. Datenschutzverstoß des Sozialamts im Rahmen seiner Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinsichtlich einer Vermischung der verschiedenen Tätigkeiten des Petenten

Der Petent erhebt den Vorwurf, das Sozialamt des Landratsamts habe gegen den Datenschutz verstoßen und Dienstgeheimnisse nicht gewahrt.

Die unterschiedlichen Funktionen, in denen der Petent gegenüber den Behörden handelt – als Vorsitzender des (Träger-)Vereins, als Berater der EUTB-Stelle nach § 32 SGB IX, als Rentenberater oder als Privatperson – werden vom Petenten nicht immer eindeutig getrennt. So hat der Petent u. a. regelmäßig den Briefkopf des Vereins mit Vereinsadresse verwendet, anstatt des Briefkopfs der Rentenberatungskanzlei. Auch das geschützte Signet der EUTB-Stelle wurde für andere Tätigkeiten des Petenten eingesetzt. Hieraus ergibt sich u. a. die Problematik der unterschiedlichen Befugnisse und die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, denn je nach Funktion sind andere Rechtsgrundlagen zu beachten.

Das Landratsamt hat daher eine rechtliche und organisatorische Abgrenzung mit Rollenklarheit für erforderlich gehalten. Als Träger der Eingliederungshilfe bzw. Rehabilitationsträger nach dem SGB IX ist es Aufgabe des Landratsamts, mit EUTB-Beratungsstellen zusammenzuarbeiten und im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot zu informieren. Ent-

sprechend hat sich das Sozialamt mit der Bitte um Klärung der Aufgaben des EUTB-Beratungsangebots an das zuständige Bundesministerium und die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub mbH) gewandt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 32 Absatz 4 SGB IX für die Förderung und Umsetzung der EUTB zuständig. Für die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Förderung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die.gsub mbH beauftragt (§ 32 Absatz 7 SGB IX).

1. Die geförderten Beratungsangebote (EUTB-Stellen) sollen insbesondere die im Vorfeld der Beantragung von Leistungen notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben, um die Ratsuchenden über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren.

Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren sind von der Förderrichtlinie explizit ausgenommen. Eine rechtliche Beratung im Sinne von § 2 Absatz 1 RDG – also eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren – darf somit in der EUTB-Stelle nicht stattfinden.

Dies bedeutet, dass der Petent als Vorsitzender des (Träger-)Vereins theoretisch solche Tätigkeiten ausführen darf, die ihm als Berater in der EUTB-Stelle in jedem Fall versagt sind. In der Vermischung dieser Rollen liegen die Kritikpunkte des Sozialamts an der Arbeit des Vereins und der EUTB.

Die Darlegung des Sachverhalts der Rentenberatung und der Vereinsarbeit gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur so die Gesamtsituation umfassend beurteilen konnte. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren die personenbezogenen Daten des Petenten als Berater in der EUTB-Stelle und als Vorsitzender des (Träger-)Vereins aus dem Förderverfahren bereits bekannt, somit konnte allenfalls die Tätigkeit der Rentenberatung neu sein. Diese Information war zur Beurteilung des Sachverhalts jedoch zwingend erforderlich.

Hinzu kommt, dass auf den Internetseiten des Petenten diese Daten und die Verbindungen zwischen Rentenberatung bzw. der zugehörigen Kanzlei, Verein und EUTB stets öffentlich zugänglich waren. Es handelt sich damit um Daten, die bewusst vom Petenten zu beruflichen Zwecken bzw. Zwecken des Vereins und dessen Tätigkeit veröffentlicht wurden.

2. Das Auskunftersuchen gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich zudem auf einen Antrag des Vereins auf Anerkennung als Leistungsanbieter für ein Unterstützungsangebot nach § 45a SGB XI bezogen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI benötigen eine Anerkennung durch die nach Rechtsverordnung des jeweiligen Landes zuständigen Behörden. Gemäß § 4 der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (UstA-VO) sind die Stadt- und Landkreise für die Anerkennung der Angebote zuständig, in deren Gebiet das Angebot zur Unterstützung im Alltag erbracht wird. Daher hat der Petent als Vereinsvorsitzender die Anerkennung beim Landratsamt beantragt. Hätte das Landratsamt dem Antrag entsprochen, wäre der Verein zum Leistungsanbieter geworden, was jedoch Fragen bzgl. der Vereinbarkeit mit der Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die EUTB-Stelle aufgeworfen hätte. § 32 SGB Absatz 1 SGB IX regelt ausdrücklich: „[...] fördert das BMAS [Bundesministerium für Arbeit und Soziales] eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung [...]“. Nach den Förderrichtlinien kann daher ein Leistungserbringer nur im Ausnahmefall Träger einer EUTB-Stelle sein, wenn sich beispielsweise keine unabhängigen Interessenten finden.

Die Weitergabe dieses Sachverhalts an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, wonach sich der Verein als Leistungsanbieter von Unterstützungsangeboten nach § 45a SGB XI anerkennen lassen möchte, erfolgte zur Klärung dieser Fragestellung, weil auch hier eine weitere Vermischung der verschiedenen Tätigkeiten und Rollen zu befürchten war. Anbieter von Unterstützungsangeboten nach § 45a SGB XI erbringen Leistungen, die auch für den Bereich des SGB IX eine Relevanz haben. Würde z. B. der Petent als EUTB-Berater für einen Klienten eine Betreuungsleistung beim Landratsamt erfolgreich durchsetzen, könnte er diese als Leistungsanbieter dann selbst gegenüber dem Klienten erbringen. Gerade dies soll die EUTB jedoch möglichst vermeiden.

Auch hier war die Darlegung des Sachverhalts gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur so die Fragestellung prüfen und beurteilen konnte.

3. Die Information an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dass sich der Petent um eine Tätigkeit als Berufsbetreuer bemüht, hatte den Hintergrund, dass bei gleichzeitiger Führung von Betreuungen und einer Tätigkeit bei der EUTB eine Interessenkollision ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung der Daten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Der Petent bewirbt im Internetauftritt der Rentenberatungskanzlei zudem ausdrücklich die Übernahme rechtlicher Betreuungen für jedermann, sodass dies eine allgemein zugängliche Information war.

Der Petent hat im Übrigen vom Schriftwechsel zwischen dem Sozialamt und den genannten Stellen entgegen seinen Angaben nicht durch Zufall erfahren. Die Schreiben wurden ihm im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO vom Landratsamt am 25. Mai 2021 übermittelt.

In der Gesamtschau ist in der Übermittlung der Daten und Sachverhalte an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die gsub mbH kein Rechtsverstoß zu sehen, zumal sich die Datenübermittlung auf die verschiedenen, vom Petenten ausgeübten öffentlichen Funktionen bezog. Es obliegt den Behörden, etwaige Rechtsverstöße und offene Rechts- und Auslegungsfragen der zuständigen Stelle zur Klärung mitzuteilen, insbesondere dann, wenn sie wie das Landratsamt zur Zusammenarbeit mit dem Verein und der EUTB-Stelle gesetzlich verpflichtet ist.

III. Rechtmäßigkeit des Handelns des Petenten als EUTB

Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der EUTB nach § 32 SGB IX zuständig ist (§ 32 Absatz 7 SGB IX), obliegt auch die Beurteilung, ob das Handeln des Petenten als EUTB-Stelle rechtmäßig ist und den Förderkriterien entspricht, dem Bund.

Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Anliegen direkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

6. Petition 17/598 betr. Erwerbsminderungsrente

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wendet sich gegen den gesamten bisherigen Ablauf des Rentenverfahrens. Insbesondere erscheinen der Petentin die Entscheidungen des Sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg unverständlich vor dem Hintergrund der ausführlich beschriebenen gesundheitlichen Einschränkungen im Zusammenwirken mit dem erhöhten Betreuungsaufwand für die drei unter ADHS-Symptomen leidenden minderjährigen Kinder.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg beantragte die Petentin am 13. Oktober 2020 die Gewährung einer Rente wegen Er-

werbsminderung. In der medizinischen Stellungnahme stellte der Sozialmedizinische Dienst zwar die erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit fest, jedoch könne diese durch eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich wesentlich gebessert und damit der Eintritt der Erwerbsminderung abgewendet werden. Mit Schreiben vom 19. Januar 2021 erklärte sich die Petentin zur Inanspruchnahme einer entsprechenden Maßnahme bereit, wies jedoch in diesem Zusammenhang zugleich auf den krankheitsbedingten erhöhten Betreuungsaufwand ihrer drei Kinder hin. Der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg schlug eine psychosomatische Rehabilitation mit Begleitung der Kinder vor. Diese wurde von der Petentin mit der Begründung abgelehnt, eine psychosomatische Rehabilitation wäre nicht angezeigt, da die orthopädischen und neurologischen Leiden im Vordergrund stünden, die in der vorgeschlagenen Einrichtung nicht ausreichend therapierbar seien.

Im Interesse einer passgenauen Einrichtungszuweisung sowie im Hinblick auf das anhängige Rentenverfahren fand am 16. Februar 2021 eine Begutachtung im Sozialmedizinischen Zentrum der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg durch einen Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin, psychosomatische Medizin und Psychotherapie, sowie Sozialmedizin statt.

Angesichts weiterer persönlicher Arztbesuche zur Abklärung ihres Krankheitsbilds sowie dem coronabedingt nochmals erhöhten Betreuungsaufwand ihrer Kinder (u. a. durch Homeschooling) lehnte die Petentin die medizinische Rehabilitationsmaßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, auch nach dem Zugeständnis der Mitnahme der beiden jüngeren Kinder als Begleitpersonen und der Prüfung eines eigenen Rehabilitationsanspruchs des Sohnes. Vielmehr solle die Rentenzahlung ihr eine gewisse finanzielle Absicherung bringen, damit sie sich auf ihre Gesundheit konzentrieren könne. Daraufhin lehnte die Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg mit Bescheid vom 17. März 2021 die aus sozialmedizinischer Sicht angeratene Rehabilitationsmaßnahme mangels Vorliegen persönlicher Voraussetzungen ab.

Am 30. März 2021 erging ein Ablehnungsbescheid hinsichtlich der Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Hiergegen hat die Petentin mit Schreiben vom 8. April 2021 fristgerecht Widerspruch erhoben.

Hinsichtlich der abgelehnten Rehabilitationsmaßnahme wandte sich die Petentin mit Schreiben vom 30. April 2021 an die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Dieses Schreiben erfolgte außerhalb der Rechtsbehelfsfrist und wurde als Überprüfungsantrag gewertet. In Abstimmung mit dem Sozialmedizinischen Dienst bot die Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eine erneute psychosomatische Rehabilitationsmaßnahme in einer anderen Einrichtung an. Darüber hinaus sollte auf Antrag allen drei Kindern jeweils eine Kinder-/Jugendrehabilitationsmaßnahme zeitgleich in derselben Rehabilitationsklinik gewährt werden. Zudem sollte das

anhängige Widerspruchsverfahren gegen den Rentenablehnungsbescheid vom 30. März 2021 bis zum Eingang des Reha-Entlassungsberichts ausgesetzt werden. Auf dieses Angebot ist die Petentin nicht eingegangen. Stattdessen folgte mit Schreiben vom 27. Juli 2021 eine ausführliche Widerspruchs begründung der Bevollmächtigten unter Beifügung weiterer ärztlicher Befundberichte aus dem Jahr 2021.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens fand am 9. November 2021 eine externe fachorthopädische Begutachtung durch einen Facharzt für Orthopädie statt.

Unter Berücksichtigung der festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen auf orthopädischem Fachgebiet besteht sowohl für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als auch für leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein arbeitstägliches Leistungsvermögen von sechs Stunden und mehr. Der Gutachter hielt eine ergänzende neurologische Begutachtung für erforderlich. Am 19. November 2021 wurde deshalb eine Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie mit der ergänzenden neurologischen Begutachtung beauftragt. Sowohl gegenüber der Ärztin als auch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg erklärte die Petentin, dass sie zu dieser Begutachtung nur in Anwesenheit einer Begleitperson bereit sei. Die Gutachterin lehnte dies nach einem Telefonat mit der Petentin aufgrund mangelnder medizinischer Begründung für die Begleitung ab und gab den Gutachterauftrag am 2. Dezember 2021 unerledigt an den Sozialmedizinischen Dienst zurück.

Nachdem die ärztlich befürwortete neurologische Begutachtung ohne Begleitung durch Dritte für die Petentin nicht möglich ist, ist aus Sicht des Sozialmedizinischen Dienstes die medizinische Sachaufklärung abgeschlossen. Danach verbleibe es bei dem festgestellten Leistungsvermögen.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach § 9 Absatz 1 SGB VI erbringen die Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe, um dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern. Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind. Nach § 9 Absatz 2 SGB VI sind Leistungen zur Teilhabe zu erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Für Leistungen zur Teilhabe haben die Versicherten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VI die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, bei denen nach Ziffer 2:

- a) Voraussichtlich bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
- b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann.

Nach §§ 60 bis 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) unterliegen Versicherte, die gegenüber einem Sozialleistungsträger einen Leistungsanspruch geltend machen, bestimmten Mitwirkungspflichten, soweit dies die Aufklärung von Anspruchsvoraussetzungen betrifft. Gemäß § 62 SGB I sollen sich Versicherte, die eine Leistung beantragen oder erhalten, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I festgelegt. Die Mitwirkung besteht nur insoweit, als ihre Erfüllung in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen oder beantragten Sozialleistung steht. Versicherte brauchen auch dann nicht mitzuwirken, wenn ihnen dies aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als die leistungsberechtigte Person die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Das Recht auf Anwesenheit von Begleitpersonen bei Begutachtungen ist gesetzlich nicht geregelt. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Hinzuziehung einer Begleitperson zu einer Begutachtung durch einen ärztlichen Sachverständigen. Auf Antrag soll jedoch der Begleitung zugestimmt werden, wenn sachliche Gründe dies erforderlich machen und die Begleitung den Untersuchungszweck nicht gefährdet.

Die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg beauftragten ärztlichen Sachverständigen (intern und extern) sind gehalten, sozialmedizinische Gutachten auf der Grundlage der Leitlinien für die so-

zialmedizinische Begutachtung zu erstellen. Die fachliche Durchführung obliegt dabei allein der Gutachterperson. Sie entscheidet auch über die Anwesenheit weiterer Personen während der Begutachtung. Hält es die Gutachterperson für erforderlich, die Untersuchung in Abwesenheit einer dritten Person vorzunehmen, weil eventuell die Verfälschung des Ergebnisses der Exploration zu befürchten ist, bewegt sie sich im Bereich ihrer Fachkompetenz. Gerade bei psychiatrischen und/oder neurologischen Zusammenhängen, Schmerzstörungen und seelischen Erkrankungen müssen beinahe regelmäßig – nicht auf das ärztliche Anamnesegespräch beschränkt – sensible Bereiche aus der persönlichen Biographie angesprochen werden. Diese sind für die sozialmedizinische Gesamtbeurteilung von erheblicher Bedeutung. Die Gegenwart einer dritten Person führt häufig dazu, dass wichtige Informationen nicht oder inhaltlich verändert gegeben werden. Die Verwertbarkeit eines Gutachtens wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Zum Rentenbegehren der Petentin ist anzumerken, dass die sozialmedizinische Beurteilung des Leistungsvermögens allein auf den krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen anhand der vorliegenden objektiven Befunde basiert.

Der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat die erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, die durch eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich wesentlich gebessert und damit der Eintritt der Erwerbsminderung abgewendet werden kann. Mit der Bewilligung einer medizinischen Rehabilitation wurde auch der erhebliche persönliche Aufwand der Petentin für die Kinderbetreuung berücksichtigt. Letztlich konnte von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg keine passgenaue Einrichtung angeboten werden, da die Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe die Bereitschaft der Petentin, an der Rehabilitation und damit an der Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit aktiv mitzuwirken (Rehabilitationsmotivation) impliziert. Im Übrigen wird das vorhandene Leistungsvermögen nach Abschluss einer medizinischen Rehabilitation generell von der jeweiligen Einrichtung bewertet und in das laufende Rentenverfahren einbezogen.

Die Begleitung der Petentin zum Untersuchungstermin durch eine dritte Person wurde zwar vom Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg befürwortet. Die Entscheidung trifft jedoch die extern beauftragte Sachverständige. Ein sachlicher Grund, der für die Anwesenheit einer Begleitperson während der Begutachtung sprechen könnte, ist weder nach Aktenlage ersichtlich, noch wird ein solcher von der Petentin vorgebracht. Nach Ausführungen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wird die Hinzuziehung einer Begleitperson allein mit schlechten Erfahrungen, die die Petentin mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Telefonaten und Gutachten gemacht habe, begründet.

Da die Petentin ohne Begleitperson sich der empfohlenen neurologischen Begutachtung nicht unterziehen

wollte, können die Beeinträchtigungen auf neurologischem Fachgebiet nicht vollständig ermittelt werden. Nach abschließender Beurteilung aller vorgelegten medizinischen Unterlagen und des orthopädischen Gutachtens entschied der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, dass es bei dem bisher festgestellten Leistungsvermögen verbleibt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hinsichtlich des Reha- und Rentenverfahrens nachvollziehbar und in sich schlüssig begründet wurde und von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 17/1003 betr. Wohngeld, Beschwerde über die Schule u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht allgemein eine Ungleichbehandlung seiner Familie mit der aktuellen Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern (im Nachfolgenden Kinder M., P. und B.) im Hinblick auf seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau aus erster Ehe und deren gemeinsamen Kindern (im Nachfolgenden Kinder Q., V. und Y.) geltend. Er vertritt die Auffassung, dass seine geschiedene Ehefrau und die Kinder aus seiner ersten Ehe gesetzlich bessergestellt seien als seine aktuelle Ehefrau und deren gemeinsame Kinder, und fordert in diesem Zusammenhang eine Änderung des Unterhaltsrechts.

Des Weiteren bemängelt der Petent, dass für die Einschulung an der Grundschule nicht auch die Unterschrift des mitsorgeberechtigten Elternteils benötigt werde. Die Schulleiterin sowie eine Mitarbeiterin des zuständigen Regierungspräsidiums hätten den Petenten darauf verwiesen, dass aufgrund der Schulpflicht und der vorbestimmten Grundschule aufgrund des jeweiligen Einzugsgebiets für die Einschulung keine Unterschrift des mitsorgeberechtigten Elternteils benötigt werde.

Ferner bemängelt der Petent die Unkenntnis der Handwerkskammer, dass ein Ausbildungsvertrag seines 15-jährigen Sohnes, den ausschließlich die Mutter – die geschiedene erste Ehefrau – unterzeichnet hätte, schwebend unwirksam sei, bis der mitsorgeberechtigte Vater auch seine Zustimmung erklärt habe.

Darüber hinaus begehrt der Petent die rechtliche Überprüfung des ablehnenden Wohngeldbescheids der Wohngeldbehörde, der auf Antrag seiner aktuellen Ehefrau erlassen wurde. Hierbei beanstandet er insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Berechnungsmethodik zur Ermittlung ihres Wohngeldanspruchs.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

a) Unterhaltsrecht

Der Sachverhalt betreffend die Beschwerde in Bezug auf das allgemeine Unterhaltsrecht nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist Gegenstand einer Petition, die beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages anhängig ist. Insoweit bleibt auch die rechtliche Würdigung der Beschwerdepunkte bezogen auf das bundesgesetzlich geregelte Unterhaltsrecht dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorbehalten.

b) Einschulung der Tochter (aus erster Ehe)

Der Petent ist Vater einer Tochter, die zum Schuljahr 2019/2020 in die Grundschule eingeschult wurde. Zusammen mit seiner früheren Ehefrau, die die leibliche Mutter des Kindes ist, verfügt er über das gemeinsame Sorgerecht. Das bei seiner leiblichen Mutter wohnende Mädchen wurde von dieser zur Einschulung an der Grundschule des Wohnorts angemeldet.

Nach erfolgter Einschulung wandte sich der Petent per E-Mail im September 2019 an die Grundschule und berichtete über eine, aus seiner Sicht, mangelnde Kommunikationsbereitschaft der Mutter des Kindes. Hierbei erwähnte er auch, dass er von der Mutter nicht über die Entscheidung zur Einschulung an dieser Schule informiert worden sei. Weiter führte er aus: „Die Einschulung in ihre Schule geht für mich völlig in Ordnung, nur der Weg, den die Mutter hier beschritten hat, ist wieder mal mehr als fraglich für eine erziehungsberechtigte Person.“ Ferner teilte er darin mit, er habe den Einschulungstag, die Uhrzeit und die Örtlichkeit der Feier beim Sekretariat der Schule erfragt und habe an der Einschulungsfeier der Tochter teilgenommen.

Wegen der erbetenen Informationen zum Schulbesuch hatte die Grundschule den Petenten darauf verwiesen, dass es ihr aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich sei, stets beide Elternteile gleichlaufend zu informieren. Der Petent wurde grundsätzlich auf die gegenseitige elterliche Informationspflicht verwiesen. Gleichzeitig hat die Schule dem Petenten angeboten, im Bedarfsfall Informationen zum Schulbesuch der Tochter bei der Schule erfragen zu können.

c) Ausbildungsvertrag des Sohnes (aus erster Ehe)

Die Handwerkskammer hat mitgeteilt, dass am 22. Juni 2021 ein Berufsausbildungsvertrag zwischen dem minderjährigen Sohn des Petenten und einer Firma geschlossen worden sei. Der Ausbildungsvertrag sei auf Lehrlingsseite vom Auszubildenden und seiner Mutter unterschrieben worden. Auf dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer sei als „gesetzlicher Vertreter“ nur die Mutter angekreuzt gewesen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Ausbildungsabteilung seien bei der Eintragung davon ausgegangen, dass diese Angabe ihre Richtigkeit habe.

Im Oktober 2021 habe sich die Prokuristin vom Ausbildungsbetrieb gemeldet, weil sich der Vater, der Petent, an den Betrieb gewandt habe um mitzuteilen, dass er von der Ausbildung und dem Vertrag nichts wisse, aber aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts den Vertrag ebenfalls hätte unterschreiben müssen. Auf Anraten der Rechtsanwältin des Petenten müsse der Vertrag, der „schwebend unwirksam“ sei, rechtlich in Ordnung gebracht werden. Er, der Vater, sei aber grundsätzlich mit der Ausbildung einverstanden.

Daraufhin habe die nach § 41a Absatz 1 Satz 2 Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer bestellte Ausbildungsberaterin den Leiter der Ausbildungsabteilung und die Rechtsberaterin der Handwerkskammer konsultiert. Als Ergebnis dieser Konsultation sei eine Zusatzklärung mit der Überschrift „Zustimmung zur Ausführung des Ausbildungsvertrages bei der Handwerkskammer“ aufgesetzt worden, die der Petent am 13. Oktober 2021 unterzeichnet und somit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrags zugestimmt habe. Der Petent habe sich per E-Mail ebenfalls vom 13. Oktober 2021 bei der Ausbildungsberaterin und der Rechtsberaterin der Handwerkskammer dafür bedankt, dass die Rechtssicherheit des Ausbildungsverhältnisses somit hergestellt worden sei; auch freue er sich für seinen Sohn, dass dieser den Ausbildungsplatz bekommen hat.

d) Wohngeld

Die aktuelle Ehefrau des Petenten hatte am 20. Januar 2021 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz für ihre Wohnung, in welchem sie mit dem Petenten und ihren drei gemeinsamen Kindern lebt, beantragt. Der Wohngeldantrag wurde am 3. März 2021 abgelehnt, da sich aus der Berechnung gemäß § 19 Wohngeldgesetz (WoGG) kein Wohngeldanspruch ergab. Am 5. März 2021, eingegangen bei der Wohngeldbehörde am 10. März 2021, legte die Ehefrau des Petenten fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid der Wohngeldbehörde ein.

Im Rahmen des Abhilfeverfahrens wurde die Rechtmäßigkeit des Wohngeldbescheids vom 3. März 2021 seitens der Wohngeldbehörde geprüft. Daraufhin wurde der Ehefrau mit Schreiben vom 11. März 2021 erläutert, weshalb dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann und zugleich die Möglichkeit gegeben, den Widerspruch bis zum 31. März 2021 zurückzunehmen.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid des zuständigen Regierungspräsidiums vom 21. April 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Das Regierungspräsidium bestätigte die ablehnende Entscheidung der Wohngeldbehörde und führte aus, dass das anrechenbare Jahreseinkommen unter Berücksichtigung des Bruttoeinkommens keinen Wohngeldanspruch ergab.

Insgesamt wurden 7 909,55 Euro als monatlich zu berücksichtigendes Einkommen ermittelt. In diesem Betrag waren auch die Unterhaltszahlungen an zwei Kinder aus erster Ehe (Kinder M. und P.) mit jeweils 386 Euro monatlich enthalten, die sie separat erhielten. Die Wohngeldbehörde stellte im Rahmen ihrer

Entscheidung fest, dass die Wohnung, für die der Wohngeldantrag gestellt wurde, der Mietstufe V zuzuordnen ist. Die Grenze des monatlichen Einkommens bei Mietstufe V und fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern betrug im Jahr 2021 3 841 Euro brutto. Diese Grenze wurde nach den Berechnungen der Wohngeldbehörde deutlich überschritten.

Im Widerspruchsverfahren wurde eine Verdienstabrechnung des Petenten für den Monat Februar 2021 mit einem Bruttogehalt von 6 690,52 Euro vorgelegt. Auch unter Berücksichtigung des Bruttoeinkommens für den Monat Februar 2021 ergab sich kein Wohngeldanspruch.

Hierbei nahm die Wohngeldbehörde einen Abzug in Höhe von jeweils zehn Prozent für Steuern, für gesetzliche Krankenversicherungsbeiträge und für Rentenversicherungsbeiträge, somit insgesamt 30 Prozent, vor.

Für die geschiedene Ehefrau als auch für deren gemeinsamen Kinder (Kinder Q., V. und Y.) wurden insgesamt 12 000 Euro für Unterhaltszahlungen des Petenten in Abzug gebracht.

Das Kindergeld für die Kinder M., P. und B. wurde als Einkommen bei der Berechnung zwar aufgeführt, aber wieder in gleicher Höhe in Abzug gebracht. Darüber hinaus wurden die negativen Einkünfte der Ehefrau aufgrund ihrer Erwerbslosigkeit nicht gesondert ausgewiesen und nicht angerechnet.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass nicht sein Bruttoeinkommen aus dem Jahr 2020, die noch eine Jubiläumswendung beinhaltet habe, sondern seine aktuelle Einkommenssituation berücksichtigt werden müsste, da er sich im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses aktuell in Altersteilzeit befinde. Da die Wohngeldbehörde das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt habe, sei auch die Nutzungsgebühr für seinen Dienstwagen nicht abgezogen worden. Darüber hinaus seien seine Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau und deren gemeinsame Kinder (Kinder Q., V. und Y.) nicht korrekt sowie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt und angerechnet worden. Auch hätte die Wohngeldbehörde die negativen Einnahmen seiner Ehefrau aus ihrem Unternehmen miteinbeziehen müssen und das Kindergeld für die drei gemeinsamen Kinder (Kinder M., P. und B.) nicht zur Berechnung des Einkommens berücksichtigen dürfen.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Einschulung der Tochter

Es ist nicht zu beanstanden, dass im konkreten Fall im Rahmen der Einschulung die Anmeldung des Kindes lediglich durch die Mutter erfolgte.

Nach § 41 Schulgesetz (SchG) ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an der Schule. Gemäß § 85 Absatz 1 SchG haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, die Anmeldung zur Schule vorzuneh-

men. Explizite Regelungen zur Frage, inwieweit im Rahmen der Einschulung beide Elternteile die Anmeldung zur Schule vornehmen müssen, soweit sie über das gemeinsame Sorgerecht verfügen und nicht nur vorübergehend getrennt leben, bestehen weder auf gesetzlicher noch auf untergesetzlicher Ebene. Vielmehr richtet sich dies nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Aus § 1687 Absatz 1 BGB ergibt sich, dass bei gemeinsamer Sorge getrenntlebender Eltern kein automatisches Mitentscheidungsrecht beider Elternteile in allen Angelegenheiten besteht. Vielmehr differenziert das Gesetz zwischen der Entscheidungsbefugnis des Elternteils, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, und der Entscheidungsbefugnis des anderen Elternteils. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB). Nur bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ist ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (§ 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB). Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind. Eine Regelung, inwieweit und auf welche Weise Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden, ist in erster Linie von ihnen selbst zu treffen. Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Vorliegend stehen dem Petenten sowie der leiblichen Mutter das gemeinsame Sorgerecht zu. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Schulanmeldung der Tochter des Petenten nicht um eine Angelegenheit im Sinne des § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB (Angelegenheit von erheblicher Bedeutung) handelt und die Anmeldung an der Grundschule alleine durch die Mutter ausreichend war. Zwar handelt es sich bei der Auswahl der Schule grundsätzlich um eine Entscheidung, die von der Rechtsprechung als eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung angesehen wird. Dies gilt allerdings nicht für die Anmeldung an einer Grundschule im Rahmen der Einschulung. Denn hier besteht grundsätzlich keine Wahlfreiheit.

Nach § 76 Absatz 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Nummer 1 SchG hat die oder der Schulpflichtige die Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er wohnt. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers die oder der Schulpflichtige grundsätzlich an einer vom Gesetzgeber abstrakt vorgegebenen Schule eingeschult werden. So sollen den Grundschülerinnen und Grundschulern kurze Wege zwischen der Wohnung und der Schule ermöglicht, eine weitgehend gleichmäßige Auslastung der Schulen sicherge-

stellt und ein einheitlicher Bildungsgang für alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft erreicht werden. Anhaltspunkte dafür, dass die schulpflichtige Tochter des Petenten in eine andere als die vom Gesetzgeber vorgesehene Schule eingeschult werden sollte, lagen der Schule nicht vor. Vielmehr hat der Petent mit der erwähnten Mail vom September die Einschulung an der Grundschule auch bestätigt. Auch mit Blick auf das oben genannte gegenseitige Auskunftsrecht von Eltern ist vorliegend die Schulanmeldung nicht zu beanstanden.

b) Ausbildungsvertrag des Sohnes

Die Handwerkskammer hat mitgeteilt, dass im Rahmen des die Handwerkskammer als Behörde nach § 24 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) treffenden Untersuchungsgrundsatzes sie auch ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 91 Absatz 1 Nummer 3 und 4 HwO sowie ihre darauf basierende besondere Verantwortung nach §§ 21 ff., 28 ff. HwO für das Wohl und Wehe der bei ihr zu registrierenden oder bereits registrierten Auszubildenden angemessen zu gewichten habe. Dabei müssten jedoch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den Anträgen auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zunächst auf die Richtigkeit der Angaben beim Ankreuzfeld „Gesetzlicher Vertreter“ vertrauen. Wäre dort „Eltern“ angekreuzt gewesen, hätten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf die Unterzeichnung durch beide Elternteile Wert gelegt, und der Ausbildungsvertrag wäre nur mit deren beider Unterschriften eingetragen worden.

Wenn nur ein gesetzlicher Vertreter angegeben sei bzw. unterschrieben habe, könne trotz ihres erhöhten Pflichtenumfangs nach Ansicht der Handwerkskammer keine Nachforschung indiziert sein, wie sich die familienrechtlichen Verhältnisse und damit verbunden das Sorgerecht im Einzelfall darstellen bzw. vom Familiengericht angeordnet sind. Es sei ebenso möglich und keinesfalls unrealistisch, dass ein Elternteil verstorben sei oder eine Mutter von Geburt des Kindes an alleinerziehend war und ist.

Unbesehen der familienrechtlichen Bewertung ist die Bewertung der Handwerkskammer aus handwerksrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

c) Wohngeld

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die von der zuständigen Wohngeldbehörde getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Die mit Bescheid vom 3. März 2021 getroffene Ablehnung des Wohngelds wurde zu Recht vorgenommen.

Die Zielrichtung des Wohngelds ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Die Höhe des zu leistenden Miet- oder Lastenzuschusses wird im Wohngeldrecht anhand der im § 4 Wohngeldgesetz (WoGG) geregelten Berechnungsgrößen ermittelt. Das Wohngeld richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung

und dem Gesamteinkommen. Unter Zugrundelegung dieser Parameter wird das Wohngeld anhand der Berechnungsformel nach § 19 WoGG ermittelt.

Zu berücksichtigendes Gesamteinkommen:

Wohngeldrechtlich maßgebend ist das monatliche Gesamteinkommen (vgl. § 13 WoGG). Zum Gesamteinkommen gehören die Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unter Herausrechnung von pauschalen Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (§ 16 WoGG) sowie von Freibeträgen (§ 17 WoGG) und Abzugsbeträgen für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Gemäß § 14 Absatz 1 WoGG gehören zu dem Jahreseinkommen vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2, welche im Gegensatz zu steuerfreien Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz zählen.

Ausschlaggebend für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist dabei in der Regel die auf den Berechnungszeitpunkt bezogene Bruttoeinnahmesituation, so wie sie sich zum Zeitpunkt des Antrages auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, über den zu entscheiden ist, darstellt. Die Wohngeldbehörde muss ihrer Entscheidung die Verhältnisse zugrunde legen, die nach der im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Sach- und Rechtslage zu erwarten sind (vgl. § 25 Absatz 2 WoGG). Dies ist hier geschehen. Die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens in Höhe von 7 909,55 Euro erfolgte rechtmäßig.

Die Wohngeldbehörde teilte mit, dass bei Antragstellung seitens der Ehefrau nicht mitgeteilt wurde, dass der Petent alsbald oder aktuell in die aktive Phase der Altersteilzeit eintritt. Dies gilt gleichermaßen für die Jubiläumszuwendung. Aus den eingereichten Unterlagen waren diese Punkte nicht ersichtlich. Die Wohngeldbehörde erfuhr von den beiden Punkten erst mit der Weiterleitung der Petitionsschrift im März 2022.

Die Berücksichtigung der im Widerspruchsverfahren vorgelegten Verdienstabrechnung für den Monat Februar 2021 mit einem Bruttogehalt von 6 690,52 Euro führt insoweit auch zu keinem anderen Ergebnis.

Zu den Einzelpunkten der Wohngeldberechnung, mit denen der Petent nicht einverstanden ist:

Verrechnung mit negativen Einkommen (§ 14 WoGG):

Nach § 14 Absatz 1 WoGG ist das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei der Ermittlung des wohngeldrechtlichen Jahreseinkommens werden jedoch nur die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 EStG berücksichtigt. Negative Einkünfte, aus einer oder mehrerer Einkunftsarten (Verluste) werden nicht berücksichtigt. Die Verminderung positiver Einkünfte eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds um

negative Einkünfte eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds ist nicht zulässig. So können auch negative Einkünfte des einen Ehegatten nicht mit positiven Einkünften des anderen Ehegatten verrechnet werden, auch wenn sie von derselben Einkommensart stammen und zusammenveranlagt werden. Die Wohngeldbehörde konnte somit die negativen Einkünfte der Ehefrau nicht berücksichtigen. Ein Ermessen steht der Wohngeldbehörde dabei nicht zu.

Anrechnung der Nutzungsgebühr des Dienstwagens:

Die Nutzungsgebühr für den Dienstwagen in Höhe von monatlich 962,43 Euro wurde ausweislich der Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber erst beim Netto-Arbeitslohn abgezogen. Im Brutto-Arbeitslohn, welches bei der Wohngeldberechnung zugrunde gelegt wird, war die Nutzungsgebühr nicht enthalten. Eine Anrechnung der Nutzungsgebühr des Dienstwagens konnte somit nicht erfolgen. Ein Ermessen steht der Wohngeldbehörde dabei nicht zu.

Berücksichtigung des Kindergelds:

Gemäß § 14 Absatz 3 in Verbindung mit Nummer 14.31 Ziffer 5 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) zählt das Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG nicht zum Jahreseinkommen. Das Kindergeld wurde als jährliches Einkommen in Höhe von 7 956 Euro im Wohngeldbescheid vom 3. März 2021 zwar aufgeführt, jedoch im nächsten Absatz in voller Höhe wieder abgezogen. Eine Anrechnung des Kindergelds für die drei gemeinsamen Kinder (Kinder M., P. und B.) beim zu berücksichtigen Gesamteinkommen wurde somit entgegen der Auffassung des Petenten nicht vorgenommen.

Pauschaler Abzug für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16 WoGG):

Um konkreten Belastungen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder durch Steuern und bestimmte Sozialversicherungsbeiträge Rechnung zu tragen, werden nach § 16 WoGG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens pauschale Abzüge vorgenommen. Nach § 16 WoGG sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens jeweils zehn Prozent abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass

- Steuern vom Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, bzw.
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind.

Die Wohngeldbehörde hat danach zu prüfen, ob das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied im Bewilligungszeitraum voraussichtlich Leistungen nach § 16 Absatz 1 WoGG entrichten wird. Nach Nummer 16.12 WoGVwV kommt es auf die Höhe der Beiträge nicht an. Ein Ermessen steht der Wohngeldbehörde dabei nicht zu.

Die Wohngeldbehörde hat im vorliegenden Fall rechtmäßig eine Pauschale von jeweils zehn Prozent des

Bruttoeinkommens für Steuern, für Krankenversicherungsbeiträge und für Rentenversicherungsbeiträge für jedes zu berücksichtigende Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in Abzug gebracht.

Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG):

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen belasten Unterhaltspflichtige in besonderem Maße. Die Regelungen in § 18 WoGG sehen daher ausdrücklich die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen bei der Wohngeldberechnung in Form von Abzugsbeträgen vom Gesamteinkommen vor. Damit wird bei der Gewährung von Wohngeld, dessen Zweck darin besteht, zur Vermeidung sozialer Härten dem Empfänger ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, den sachlichen Anforderungen der angestrebten sozialen Gerechtigkeit Genüge getan.

Der Gesetzgeber vermeidet eine Ungleichbehandlung dadurch, dass er Abzugsbeträge ungefähr in Höhe des Unterhaltsmindestbedarfs eines ehelichen Kindes bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle gewährt. Mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 GG muss der Gesetzgeber grundsätzlich darauf achten, dass die Höchstabzugsbeträge nach § 18 Satz 1 WoGG nicht weit unter dem Mindestunterhalt nach § 1612a BGB liegen.

Für die geschiedene Ehefrau aus erster Ehe wurden vom Petenten 800 Euro sowie für die drei gemeinsamen Kinder (Kindern Q., V. und Y.) jeweils 574 Euro, 475 Euro und 300 Euro pro Monat für den Unterhalt angesetzt. Dies wurde aus dem vorgelegten Verhandlungsprotokoll des Oberlandesgerichts und des geschlossenen Vergleichs vom 30. September 2020 entnommen.

Gemäß § 18 Nummer 4 WoGG können für Unterhaltsleistungen jedoch jährlich nur bis zu 3 000 Euro für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist, abgezogen werden. Folglich konnten nur 12 000 Euro (4 x 3 000 Euro) nach dem Wohngeldgesetz in Abzug gebracht werden.

Bei den titulierten Unterhaltsansprüchen gelten die Höchstbeträge nach § 18 Satz 1 WoGG zwar nicht. Voraussetzung für die Anwendung von § 18 Satz 2 WoGG ist allerdings, dass tatsächlich Unterhalt in der Höhe gezahlt wird, was hier nicht geschah.

Nach § 18 Satz 2 WoGG werden jährliche Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten in ausdrücklich bestimmter Höhe abgezogen, sofern die antragstellende Person der Wohngeldbehörde dafür eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, einen Unterhaltstitel oder einen Bescheid vorlegt und tatsächliche Unterhaltszahlungen in der Höhe auch erfolgen.

Der vorgesehene Abzug nach § 18 Satz 2 WoGG in voller Höhe der Unterhaltszahlungen aufgrund des Unterhaltstitels konnte nicht erfolgen, da der Petent bereits mit 11 765 Euro Unterhaltsleistungen zum Zeitpunkt der Unterhaltsentscheidung des Oberlandesgerichts im Rückstand war.

Darauf kommt es jedoch nicht an. Selbst wenn die konkrete Höhe der Unterhaltszahlungen berücksichtigt worden wäre, ergab eine Berechnung der Wohngeldbehörde, dass sich ebenfalls kein Wohngeldanspruch ergab.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

8. Petition 17/160 betr. Bausache

Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten auf einem benachbarten Grundstück, da sich das Vorhaben nicht in die Umgebung einfüge und sie dadurch als Miteigentümerin des angrenzenden Grundstücks in ihren Rechten verletzt werde. Insbesondere befürchtet die Petentin durch die Errichtung der geplanten Grenzmauer eine Erhöhung der Überschwemmungsgefahr sowie eine Gefahr für die Standsicherheit des denkmalgeschützten Wohnstallgebäudes auf ihrem Grundstück. Zudem sei die Stellfläche für Löschfahrzeuge der Feuerwehr für das Wohnstallgebäude durch die geplante Mauer nicht erreichbar und die Anzahl an Stellplätzen des Vorhabens nicht wie geplant realisierbar.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentin ist Miteigentümerin des Grundstücks A, welches mit einem Wohnstallhaus bebaut ist. Das Gebäude, das ein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist, ist nicht unterkellert und steht auf einem Fundament aus besonders tragfähigen Eichenbalken und Fundamentpfählen, dessen Tragfähigkeit durch die ständig fließenden Bachzuflüsse im Muschelkalk sichergestellt wird. Das Gelände stellt ein nach Osten fallender Hang dar. An die südliche und westliche Grenze des Grundstücks schließt das Grundstück B an, welches bislang unbebaut ist.

Für beide genannten Grundstücke existiert kein Bebauungsplan, weshalb diese im sogenannten unbeplanten Innenbereich liegen. Beide Grundstücke liegen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B eines mit Verordnung des Landratsamts festgesetzten Wasserschutzgebiets. Ein verdolter Bach verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der beiden Grundstücke. Zudem liegen die beiden Grundstücke in den Hochwasserrisikogebieten HQ50, HQ100 sowie HQextrem.

Am 17. Juli 2018 beantragte die Bauherrin beim zuständigen Landratsamt die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Fahrrad- und neun Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück B. Das Landratsamt beteiligte die untere Wasserbehörde, die untere Straßenverkehrsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde so-

wie das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.

Nach der Zustellung der Angrenzerbenachrichtigung am 27. Juli 2018 erhoben mehrere Angrenzer, darunter die Petentin, am 4. August 2018 bzw. am 8. August 2018 Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass die Gebäudehöhe des geplanten Bauvorhabens mit 413,70 m NN die Firsthöhe des Wohnstallhauses auf dem Grundstück A und die Firsthöhe des südlich an das Bauvorhaben angrenzenden Gebäudes um etwa zwei Meter überschreitet und sich somit nicht in die umliegende Bebauung einpasst. Zudem sei der Ortskern der Gemeinde mit dem Ziel zum Sanierungsgebiet erklärt worden, die Ortsmitte zu beleben und mehr gemeinschaftliche Angebote zu schaffen. Ein Sechsparteien-Haus würde diesem Sanierungsziel widersprechen. In Bezug auf das denkmalgeschützte Gebäude sei zudem auch eine „baustrukturelle Gefährdung“, gemeint sind damit vermutlich eine Gefahr für die Standsicherheit und mögliche Schäden an der Bausubstanz, gegeben. Die im Schwemmland versenkten Eichenbalken, welche das Fundament des Gebäudes darstellen, seien durch ihr Alter von 275 Jahren besonders erschütterungsgefährdet und wasserempfindlich. Die Konstruktion könne nur durch einen ständigen Zufluss von Oberflächenwasser feucht und somit standsicher gehalten werden, sodass es erforderlich sei, das geplante Vorhaben ohne eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu verwirklichen, um die Bewässerung des Fundaments zu gewährleisten. Ein Austrocknen der Eichenbalken und damit einhergehenden Schädigung würde die Tragfähigkeit des Fundaments und letztlich die Standsicherheit des Gebäudes gefährden. Das Fehlen der Unterkellerung durch den angrenzenden Bach verstärke die Anfälligkeit des Hauses bei Erdarbeiten in seiner unmittelbaren Nähe. Es bestehe zudem eine Überschwemmungsgefahr bei starken Regenfällen, da die von den Hängen abfließenden Wassermassen weder durch die Kanalisation noch durch das Ablaufsystem des Baches aufgehalten werden können. Des Weiteren würde die zukünftige Bebauung die Verkehrssituation in der ohnehin uneinsichtigen Straße durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen weiter verschärfen. Die zusätzlichen Autos der Bewohnenden würden ein erhöhtes Unfallrisiko und eine weitere Gefahr für die Fußgänger, Anlieger (insbesondere Schulkinder, Anwohner des nahegelegenen Seniorenheims) und Besucher begründen. Die geplante Stellplatzfläche sei ebenfalls äußerst eng bemessen und lasse nicht ausreichend Platz für einen Zufahrtsweg zu allen Parkplätzen. Durch das geplante Bauvorhaben würde zudem die sich bislang auf dem Vorhabengrundstück befindliche Flora und Fauna verdrängt.

Mit Entscheidung vom 3. Dezember 2019 erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung für die Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses. Von den ursprünglich beantragten neun Stellplätzen wurden nur sechs Stellplätze genehmigt. Die im Rahmen der Nachbarteilnahme vorgebrachten Einwendungen wurden mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Bauvorhaben innerhalb des sich aus der Umgebung tatsächlich er-

gebenden und den Rahmen bildenden Maßes der baulichen Nutzung zulässig ist und sich in die nähere Umgebung einfügt. Hinsichtlich der Gründung des Untergeschosses im Hinblick auf Grundwasser und der Gefährdung des Nachbarhauses wurden die Ergebnisse der am 22. Oktober 2018 und am 11. Januar 2019 erstellten Gutachten zugrunde gelegt, welche eine Gefährdung der Nachbarbebauung unter Einhaltung bestimmter Vorgaben ausschließen. Zudem wurden seitens des Amtes für Straßenbau bei Erfüllung von bestimmten Auflagen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben aufgrund von Verkehrsgefährdung gesehen.

Nach Zustellung der Baugenehmigung am 20. Dezember 2019 erhoben die Angrenzer und auch die Petentin Widersprüche, welche fristgerecht am 16. Januar 2020 beim Landratsamt eingingen. Begründet wurden die Widersprüche mit dem fehlenden Einfügen in die nähere Umgebung und der gefährdeten Standsicherheit bzw. der Überschwemmungsgefahr bezüglich des Wohnstallhauses. Zudem wurden Formfehler im Lageplan (fehlende Berücksichtigung einer eingetragenen Baulast, falsche Berechnung der zu überbauenden Fläche), eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität im Dorf und eine komplette Einmauerung der Westseite des Gebäudes durch das Bauvorhaben gerügt. Durch die geplante massive Aufschüttung und Einmauerung werde die Bausubstanz zusätzlich gefährdet, da die Mauer zur Veränderung der Wassermuläufigkeit und somit zur Gefährdung der Standsicherheit beitragen würde.

Da das Landratsamt den Widersprüchen mangels Begründetheit nicht abhelfen konnte, wurden diese am 19. Juni 2020 der zuständigen Widerspruchsbehörde beim Regierungspräsidium vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 (eingegangen am 28. Juni 2021) beantragte die Petentin beim zuständigen Verwaltungsgericht sinngemäß die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 3. Dezember 2019 und einen vorläufigen Baustopp. Zur Begründung wurden neben bereits im Rahmen der Nachbarbeteiligung erhobenen Einwendungen die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens dargelegten Einwände geltend gemacht, etwa, dass der Lageplan unvollständig sei. In diesem sei weder ihre Baulast, das „Grabungsschutzgebiet“, das Wasserschutzgebiet, noch das Überschwemmungsgebiet eingezeichnet. Ferner finde durch das Vorhaben eine zu intensive Ausnutzung des Vorhabengrundstücks statt und vermindere die Aufenthaltsqualität in der Ortsmitte der Gemeinde. Die Aufschüttung des Vorhabengrundstücks sowie die Errichtung einer Mauer an der gemeinsamen Grundstücksgrenze bedürften einer Baugenehmigung und einer wasserrechtlichen Untersuchung, welche jeweils nicht vorlägen. Zudem wurde vorgetragen, dass infolge der ebenfalls an der gemeinsamen Grundstücksgrenze geplanten Stellplätze erhebliche Lärmimmissionen zu erwarten seien. Ferner seien die an der südöstlichen Grundstücksgrenze vorgesehenen Stellplätze über die Bachdole nicht befahrbar, da diese nicht hinreichend befestigt seien. Jedenfalls füge sich das geplante Vorhaben weder nach Art noch nach Maß in die nähere

Umgebung ein, da sich lediglich kleinere Einfamilienhäuser dort befänden. Es sei ferner zu befürchten, dass durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit ihres Gebäudes beeinträchtigt werde. Denn ausweislich einer von den Eigentümern des Grundstücks A eingeholten Stellungnahme eines Fachgutachters vom 27. Januar 2020 sei es möglich, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen starke Erschütterungen und Veränderungen des Wassergehalts des Bodens verursacht und ihr Gebäude dadurch „stark verformt“ und folglich beschädigt würde. Des Weiteren könne dem Beweissicherungsgutachten vom 26. September 2020 entnommen werden, dass ihr „Gewölbekeller“ bereits Verformungen erfahren habe und die Fassade in einigen Bereichen Aufwölbungen aufweise. Das geplante Vorhaben sei jedenfalls rücksichtslos. Die Auswirkungen des Vorhabens auf künftige Hochwassergefahren seien nicht erörtert worden.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2021 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag als unbegründet ab. Das Gericht kam nach der im Rahmen eines Antrags nach §§ 80a Absatz 3, Absatz 1 Nr. 2, 80 Absatz 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorzunehmenden Interessenabwägung nach einer summarischen Prüfung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe in der Hauptsache zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt zu dem Ergebnis, dass die Widersprüche der Angrenzer mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden. Die Angrenzer seien mit einigen ihrer Einwendungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) zudem bereits präkludiert. Soweit ihre Einwendungen nicht ausgeschlossen seien, sei eine Verletzung von nachbarschaftlichen Vorschriften weder in bauplanungsrechtlicher noch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht erkennbar. Ferner scheidet eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots oder sonstiger Vorschriften aus.

Mit der vorliegenden Petition greift die Petentin einige der im Rahmen des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens vorgebrachten Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben auf. Insbesondere wird die Gefährdung für das denkmalgeschützte Wohnstallhaus durch die geplante 1,5 Meter hohe Aufschüttung auf zehn Meter Länge ihres Gebäudes und die entlang der Grundstücksgrenze zu ziehende Mauer geltend gemacht. Es werden das Vorliegen einer Überschwemmungsgefahr und die Tatsache vorgebracht, dass sich das Bauvorhaben nicht in die nähere Umgebung einfüge. Die Ausführung, dass ausreichende Stellplätze nicht in voller Zahl möglich seien, dürfte im Zusammenhang mit der Einwendung zu verstehen sein, dass die geplante Stellplatzfläche äußerst eng bemessen sei und nicht ausreichend Platz für einen Zufahrtsweg zu allen Parkplätzen zulasse. Zusätzlich trägt die Petentin vor, dass die Stellfläche für das Löschfahrzeug der Feuerwehr für ihr Holzhaus durch die bereits erwähnte Mauer unbefahrbar werde.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen

Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Mangels eines Bebauungsplans richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), wonach ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Als „nähere Umgebung“ im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB ist dabei nicht nur die unmittelbare Nachbarschaft des Baugrundstücks anzusehen. Es muss vielmehr auch die Bebauung der weiteren Umgebung des Grundstücks berücksichtigt werden. Das, was „innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ an Gebäuden in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden ist, gibt für das zu bebauende Grundstück den „Rahmen“ vor, in den sich das neue Vorhaben einfügen muss.

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung entspricht das Vorhaben der näheren Umgebung. Neben Ein- und Zweifamilienhäusern befinden sich zahlreiche Mehrfamilienhäuser in der näheren Umgebung des Baugrundstücks. Bezüglich der Art der baulichen Nutzung fügt sich das Vorhaben damit in die durch Wohnnutzung geprägte nähere Umgebung ein.

Soweit die Petentin geltend gemacht hat, die geplante Firsthöhe des Bauvorhabens sei unzulässig, ist dieser Einwand bei der Frage nach dem Maß der baulichen Nutzung zu berücksichtigen. Dabei ist auf die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung abzustellen, wobei vorrangig diejenigen Maßkriterien wesentlich sind, in denen die prägende Wirkung besonders zum Ausdruck kommt. Die geplante Firsthöhe des Bauvorhabens überschreitet die Firsthöhe des im Eigentum der Petentin stehende Gebäudes um ca. 1,5 Meter. Da bei der Frage des Einfügens nach § 34 BauGB nicht nur die unmittelbar angrenzenden Häuser zu berücksichtigen sind, sondern auch die nähere Umgebung, ist festzustellen, dass sich das Gebäude an den Rahmen hält, der durch die nähere Umgebung prägend auf das Baugrundstück einwirkt. In der näheren Umgebung des Baugrundstücks konnten im Rahmen eines Ortstermins mehrere Häuser in Augenschein genommen werden, die ebenfalls eine höhere Firsthöhe aufweisen und die durch Baupläne der entsprechenden Gebäude belegt wurden.

Im Rahmen des Einfügens nach § 34 BauGB ist außerdem zu berücksichtigen, ob das Bauvorhaben gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, das nach ständiger Rechtsprechung Bestandteil des Tatbestandsmerkmals des „Einfügens“ ist.

Zum Rücksichtnahmegebot gehören nach der Rechtsprechung auch Belastungen psychischer Art wie „optisch bedrückende“ Wirkungen, die von einem Bau-

vorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen. Von Bedeutung sind dabei neben messbaren Kriterien wie Höhe und Länge des Gebäudes und die Entfernung zum Nachbarn auch das Verhältnis der Baukörper auf den benachbarten Grundstücken und ihre Lage zueinander sowie Erscheinungsbild und Gesamtwirkung des Bauvorhabens, wobei dies auch in Beziehung zur Bebauung und Eigenart der näheren Umgebung zu setzen ist. Gemessen an diesen Grundsätzen sind rücksichtslose Auswirkungen des Vorhabens für das Grundstück der Petentin nicht zu erkennen.

Das geplante Bauvorhaben hat auch keine erdrückende Wirkung. Diese wird noch nicht allein durch die „Masse“ eines Vorhabens als solche entfaltet. Eine erdrückende Wirkung ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen und kommt erst dann in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d. h. dort ein Gefühl des Eingemauertseins oder eine Gefängnissituation hervorruft.

Da sich das denkmalgeschützte Gebäude in ausreichender Entfernung zum geplanten Nachbargebäude befindet und annähernd gleich hoch ist, ist das geplante Bauvorhaben nicht derart übermächtig, als dass das „erdrückte“ Gebäude nur noch oder überwiegend wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen würde.

Im Übrigen hält das Vorhaben die nach Bauordnungsrecht vorgeschriebenen Abstandsflächentiefen ein. Bei dem grenznahen Stellplatz handelt es sich um ein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO in den Abstandsflächen zulässiges Bauvorhaben.

Im Übrigen bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme durch eine zu geringe Anzahl an Stellplätzen. Eine solche Verletzung kann – jedenfalls solange der freie Zugang des Nachbarn zum Grundstück möglich ist – nicht schon dann angenommen werden, wenn die angrenzenden Straßen durch Fahrzeuge von Nutzern der baulichen Anlage zum Parken in Anspruch genommen werden und dem Nachbarn nur noch mit den daraus folgenden Einschränkungen zur Verfügung stehen. Probleme, die sich aus der Verteilung knappen öffentlichen Straßenraums auf verschiedene Verkehrsteilnehmer ergeben, sind mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts zu regeln.

Als baurechtlich rücksichtslos kann ein Mangel an notwendigen Stellplätzen (nur) dann gerügt werden, wenn dieser Mangel und der durch ihn bewirkte parkende Verkehr und Parksuchverkehr den Nachbarn in der Wohnnutzung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere durch Lärm- und Abgaseinwirkungen oder etwa eine zeitlich wesentliche Verhinderung des Zugangs. Konkrete Anhaltspunkte, dass der Zugang zum Grundstück der Angrenzer dauerhaft verhindert sein könnte, wurden nicht vorgebracht und sind auch weder den Lageplänen noch den Luftbildern zu entnehmen.

Soweit die Petentin vorbringt, durch die geplante Um-mauerung sei das Haus für ein Löschfahrzeug der Feuerwehr nicht erreichbar, ist anzumerken, dass der

denkmalgeschützte Wohnstall von der Straßenseite aus für die Feuerwehr erreichbar ist. Im Übrigen haben die Angrenzer selbst für einen zweiten Rettungsweg zu sorgen und können nicht darauf vertrauen, dass sie auf Dauer die unbebaute Fläche auf dem Nachbargrundstück benutzen können. Sie können auch unter Anwendung des Rücksichtnahmegebots nicht verlangen, dass ihr Nachbargrundstück auch in Zukunft gänzlich unbebaut bleibt.

2. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Bauordnungsrechtliche Verstöße gegen drittschützende Vorschriften liegen ebenfalls nicht vor.

Die Petentin macht geltend, durch die Bauarbeiten wäre die Standsicherheit des denkmalgeschützten Wohnstallgebäudes gefährdet. Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 LBO dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährdet werden.

Die Standsicherheit gehört zu den grundlegenden Anforderungen des Baurechts zur Abwehr von Gefahren insbesondere für Leben und Gesundheit. Sie dient dem Schutz der Bauarbeiter, Besucher, Benutzer und Passanten, aber auch dem Schutz der Nachbarn vor Gefahren, die von einer nicht standsicheren Anlage ausgehen. Damit dient die Norm nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern auch dem der möglicherweise gefährdeten Nachbarn. § 13 Absatz 1 Satz 3 LBO ist ebenfalls nachbarschützend.

Gleichwohl kann mit dem Argument, das Bauvorhaben gefährde womöglich die Standsicherheit des benachbarten Gebäudes auf dem Grundstück der Angrenzer, die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung vom 3. Dezember 2019 nicht in Zweifel gezogen werden. Zwar zählen zu den Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren, die gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 LBO bei der Gemeinde einzureichen sind, auch die bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verordnung über das baurechtliche Verfahren (LBOVVO) oder die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Absatz 2 LBOVVO. Diese Unterlagen müssen zudem, auch wenn sie – mindestens teilweise (die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ausgenommen) – nachgereicht werden können, vor Baubeginn geprüft werden (§ 2 Absatz 1 Satz 2 LBOVVO). Mit der Forderung, die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht zu gefährden, ist jedoch nur die Bauausführung angesprochen. Die einschlägigen bautechnischen Nachweise sind nach § 2 Absatz 1 Satz 3 LBOVVO (nur) so rechtzeitig vorzulegen, dass sie noch vor Baubeginn geprüft werden können. Eine Verpflichtung der Baurechtsbehörde, bereits im Baugenehmigungsverfahren durch Auflagen sicherzustellen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks nicht gefährdet werden, wird hierdurch grundsätzlich nicht begründet. Dass die bautechnische Prüfung insoweit dem Baugenehmigungsverfahren nachgelagert ist (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 LBOVVO), begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken.

Ob – etwa im Blick auf grundrechtliche Schutzpflichten – ausnahmsweise dann etwas Anderes zu gelten hat, wenn die Gefährdung der Standsicherheit der Baulichkeiten und der Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks durch das neue Bauvorhaben für die Baurechtsbehörde schon zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gleichsam unbehebbar auf der Hand liegt, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, denn dies ist erkennbar nicht der Fall.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung am 3. Dezember 2019 dem Landratsamt weder die von der Petentin nachträglich vorgelegte Stellungnahme Fachgutachten vom 27. Januar 2020 noch das Beweissicherungsgutachten vom 26. September 2020 vorlagen, konnten diese im Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon lassen sich weder der Stellungnahme noch dem Beweissicherungsgutachten hinreichend substantiiert Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Standsicherheit des Gebäudes des Wohnstallgebäudes durch das neue Bauvorhaben entnehmen. Im Gegenteil wird in dem zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden Gutachten vom 11. Januar 2019 zur Baugrubenerstellung und Gründung des Untergeschosses im Hinblick auf Grundwasser und Nachbarbebauung ausgeführt, dass – sofern kein Grundwasser in die Baugrube zutreten werde – durch den Baugrubenaushub keine Auswirkungen auf das Gebäude der Angrenzer zu erwarten seien. Es sei genügend Fläche zur Abböschung der Baugrube auf dem eigenen Grundstück vorhanden und die Standsicherheit des bestehenden Wohnstallgebäudes werde nicht beeinträchtigt. Auch langzeitige Auswirkungen auf das Gebäude der Angrenzer seien bei einer entsprechenden Bauwerksabdichtung mit wasserundurchlässigem Beton mit Rissbreitenbeschränkung („Weiße Wanne“) sowie dem Anbringen einer Kiesfilterschicht auf der Baugrubensohle nicht zu befürchten.

Allerdings ist zu beachten, dass nach § 59 Absatz 1 Satz 1 LBO mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden darf. Daraus folgt, dass die Baurechtsbehörde für den Fall, dass die Standsicherheit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch nicht abschließend geprüft wurde, sicherzustellen hat, dass zumindest die Erteilung des Baufreigabebescheins an eine derartige vollständige Prüfung geknüpft ist. Dies kann durch Auflagen oder Bedingungen geschehen. Ausreichend ist zu diesem Zweck allerdings regelmäßig ein Hinweis in der Baugenehmigung, dass die Baufreigabe erst erteilt wird, wenn die erforderlichen Nachweise geprüft vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Absatz 2 LBOVVO wurde bereits im Rahmen der Baugenehmigung eingereicht. Weiter enthält die Baugenehmigung vom 3. Dezember 2019 unter der Überschrift „Baufreigabe“ die Vorgabe, dass „Mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) vorliegt. Dieser wird ausgehändigt, wenn folgende Punkte erledigt sind: die bautechnische Prüfbestätigung (Prüfbericht und eine Fertigung der mit einem Prüfvermerk versehenen bau-

technischen Nachweise, § 17 LBOVVO) vorliegt; ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde und dem Landratsamt ein entsprechender Nachweis vorliegt; Vorlage einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung; eine artgerechte Umsetzung der im Teich vorhandenen Amphibien bestätigt wird.“

3. Hochwasserschutz

Die Errichtung des genehmigten Vorhabens lässt keine tatsächliche Verschlechterung der Hochwassersituation auf dem Grundstück der Angrenzer befürchten und lässt daher die etwaig gebotene Rücksichtnahme nicht außer Acht. Die Hochwassergefahr wird für das Grundstück der Petentin voraussichtlich nicht unzumutbar bzw. das Grundstück nicht zu stark beeinträchtigt. Denn ausweislich der Stellungnahme des Amts für Wasserwirtschaft des Landratsamts vom 5. Februar 2019 – unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 11. Januar 2019 – ist nicht davon auszugehen, dass es zu Wasserzutritten aus dem Bach in die Baugrubensohle kommt und es Auswirkungen auf das Grundwasser geben wird. Es werden auch keine Auswirkungen auf Nachbargrundstücke und insbesondere das Grundstück der Angrenzer erwartet.

Nach der Beurteilung der zuständigen Wasserbehörde, die von der Petentin nicht durch eine sachverständige Gegenäußerung substantiiert in Frage gestellt wurde, ist auch nicht ersichtlich, dass bei Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Hochwassersituation auf dem Nachbargrundstück unzumutbare Verhältnisse entstehen könnten. Auch das von der Petentin vorgelegte Fachgutachten vom 27. Januar 2020 lässt sich nicht derartiges entnehmen. In dieser wird ausgeführt, dass es durch die Baumaßnahmen zu Veränderungen des Wassergehaltes kommen könne, wodurch „Deformationen an der Gebäudesohle wie auch an Wand- und Fachwerkwänden“ bedingt werden könnten (gemeint sind wohl mögliche Setzungen des Baugrunds und damit einhergehender Schäden am Fundament und an den Wänden). Des Weiteren bestehe im Falle einer Absenkung des Grundwasserspiegels die Gefahr „des Austrocknens der Fundamentpfähle“ und Eichenbalken. Dieser Stellungnahme liegt jedoch keine eigene Untersuchung zugrunde, sondern ebenfalls das Gutachten aus den Bauantragsunterlagen vom 11. Januar 2019 sowie die von der Wasserwirtschaft durchgeführte Untersuchung und zieht aufgrund der von diesen ermittelten Tatsachen lediglich eine andere Schlussfolgerung und zeigt die Konsequenzen auf, sofern die Annahmen des Gutachtens vom 11. Januar 2019 unzutreffend sein sollten. Inwiefern die Schlussfolgerungen des Amts für Wasserwirtschaft unzutreffend sein sollen, wird nicht dargelegt. Es werden lediglich zur weiteren Sachverhaltsaufklärung weitere Untersuchungen empfohlen. Auch dem Gutachten zur Beweissicherung des denkmalgeschützten Gebäudes vom 26. September 2020 lassen sich keine derartigen Anhaltspunkte entnehmen.

4. Denkmalschutz

Die Baugenehmigung verstößt auch nicht gegen Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, welche dem Schutz der Angrenzer zu dienen bestimmt sind.

Nach § 8 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Die denkmalschutzrechtlichen gesetzlichen Anforderungen dienen grundsätzlich allein dem öffentlichen Interesse. Sie vermitteln einem Dritten aber insoweit Drittschutz, als der Eigentümer eines Baudenkmals durch die Errichtung eines Vorhabens in der Nähe in der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz verletzt sein kann.

Dies ist dann der Fall, wenn sich die Errichtung eines Vorhabens auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Baudenkmals erheblich auswirkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Sie muss – unterhalb der Schranke einer baurechtlichen Verunstaltung – deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden. In subjektiver Hinsicht ist für die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend, wobei dieser Maßstab kein statischer, sondern ein dynamischer ist.

In Anwendung dieser Grundsätze ist alleine infolge der erteilten Baugenehmigung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebäudes der Petentin auszugehen. Gegen eine erhebliche Beeinträchtigung ist zunächst anzuführen, dass keinerlei Eingriff in die Substanz des Objekts erfolgen wird. Des Weiteren ist nichts dafür ersichtlich, dass das geschützte Kulturdenkmal durch die erteilte Baugenehmigung erdrückt, verdrängt oder in seinem Zeugniswert erheblich beeinträchtigt wird.

5. Ergebnis

Dem Vorhaben standen keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Bauherrin hatte daher einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO. Die von der Petentin im Baugenehmigungsverfahren vorgetragenen Einwendungen wurden sachgemäß geprüft und entsprechend bei Erteilung der Baugenehmigung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

10.11.2022

Der Vorsitzende:
Marwein